



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 07. März 2018 bis 15. März 2018

| | |
|----------------------------|---------|
| 1. Rechtspolitik | 1 - 12 |
| 2. Rechtsprechung | 13 - 22 |
| 3. Wirtschaft | 23 |
| 4. Europa | 24 - 27 |
| 5. Internationales Ausland | 28 - 30 |
| 6. Personalien | 31 - 33 |
| 7. Vermischtes | 34 - 40 |
| 8. Zu Guter Letzt | 41 - 44 |

Ausgabe 08 /2018

16.03.2018



SPD treibt ihr Gesetz ab

Beim Streit um Paragraph 219a setzt SPD doch auf Kompromiss mit der Union

Aus Berlin **Dinah Riese**

Erst vor anderthalb Wochen hatte die SPD sich entschieden, ihren Gesetzentwurf zur Streichung von Paragraph 219a StGB, dem Verbot der „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche, einzubringen. Doch einen Tag nach Antritt der neuen Großen Koalition ist es damit wieder vorbei. „Die SPD-Bundestagsfraktion wird ihren Gesetzentwurf zu Paragraph 219a jetzt nicht zur Abstimmung stellen, da die Union sich auf uns zubewegt“, hieß es am Dienstag aus der Fraktion. Der Koalitionspartner haben seine „Position geräumt“, über das Thema nicht diskutieren zu wollen. „Unser Ziel bleibt, die Rechtssicherheit zu stärken. Die Bundesregierung ist nun aufgefordert, Möglichkeiten einer Lösung zu prüfen und einen Vorschlag vorzulegen.“

Paragraph 219a verbietet die „Werbung“ für Abtreibungen. Darunter fällt auch, wenn Arzt*innen öffentlich darüber informieren, dass sie diese durchführen. Im November war die Gießener Ärztin Kristina Hanel zu 6.000 Euro Strafe verurteilt worden, weil auf ihrer Webseite steht, dass sie Schwanger-

schaftsabbrüche macht. Angezeigt hatten sie radikale Abtreibungsgegner*innen.

Grüne und Linke wollen deswegen den Paragraphen streichen, die FDP will ihn modifizieren. Auch die SPD-Fraktion hat im Dezember einen Antrag zur Streichung des Paragraphen einstimmig beschlossen, ihn mit Rücksicht auf die Koalitionsverhandlungen aber Anfang März

„Mir bleibt nur völliges Unverständnis“

Cornelia Möhring, Linksfraktion

eingebracht – in Absprache mit Unions-Fraktionschef Kauder.

Das hatte heftige Reaktionen aus der Union hervorgerufen; Marcus Weinberg, frauenpolitischer Sprecher der Fraktion, warf der SPD schlechten Stil und eine „Nacht-und-Nebel-Aktion“ vor, Elisabeth Winkelmeier-Becker, rechtspolitische Sprecherin, kündigte an, eine Klage vorm Bundesverfassungsgericht zu erwagen.

Grünen, Linke und FDP reagierten fassungslos auf die er-

neute Wendung der SPD. „Das ist ein Einknicken par excellence zum Nachteil der Frauen und ein Kniefall vor der Union“, sagte Ulle Schauws, frauenpolitische Sprecherin der Grünen-Bundestagsfraktion, der taz. „Der Regierungsbeginn ist ein schlechter Tag für die Rechte von Frauen und die Rechtssicherheit von Ärztinnen und Ärzten.“

„Mir bleibt gegenüber der SPD langsam nur noch völliges Unverständnis übrig“, sagte Cornelia Möhring, frauenpolitische Sprecherin der Linksfraktion. Auch die FDP bedauert den Schritt der SPD. „Es wäre schade, wenn jetzt alles bleibt, wie es ist“, sagte Stephan Thomae, Fraktionsvize der Liberalen.

Die Bundesregierung werde aufgefordert, einen Vorschlag vorzulegen, heißt es in der Vereinbarung von SPD und Union über das weitere Vorgehen. Diese Aufgabe geht nun wohl federführend an das SPD-geführte Justizministerium sowie an das Frauen- und Familienministerium (SPD) und das Gesundheitsministerium (CDU). Ob und wann diese einen Gesetzesvorschlag machen, ist genau so unklar wie dessen möglicher Inhalt.



Internal Investigations

Folgen des Dieselskandals

Die Große Koalition plant Regelungen für unternehmensinterne Ermittlungen.

Helke Anger Berlin

Es sind 185 Ordner und eine Festplatte, die derzeit versiegelt beim Amtsgericht München unter Verschluss liegen. Das brisante Material stammt aus der Rechtsanwaltskanzlei Jones Day, die von Volkswagen mit der internen Aufarbeitung der Diesellaffäre beauftragt worden war. Die Juristen hatten mehr als 700 Mitarbeiter des VW-Konzerns befragt und sich durch Hunderttausende Unterlagen gearbeitet. Doch dann durchsuchte die Staatsanwaltschaft die Geschäftsräume von Jones Day und beschlagnahmte die dort aufbewahrten VW-Befunde - um auf diese Weise selbst in einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt herauszufinden, wer an der manipulierten Abgas-Software beteiligt war.

Anreize für Unternehmen

Doch wo bleibt da das gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant? VW und Jones Day zogen vor das Bundesverfassungsgericht. Der Zweite Senat entschied zunächst im Eilverfahren, dass die Staatsanwaltschaft die Unterlagen vorläufig nicht auswerten darf. Seit nunmehr acht Monaten liegen die Akten darum in einem speziell gesicherten Raum im Strafjustizzentrum des Amtsgerichts.

Tatsächlich sind viele rechtliche Fragen im Umgang mit „Internal Investigations“ - also mit unternehmensinternen Ermittlungen - ungeklärt. Die Rechtsprechung ist genauso uneinheitlich wie das Vorgehen staat-

licher Ermittlungsbehörden. Doch das soll sich nun ändern. Im Koalitionsvertrag von Union und SPD heißt es: „Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, werden wir gesetzliche Vorgaben für Internal Investigations schaffen, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten.“ Zudem sollen Anreize dafür sorgen, dass Unternehmen „Aufklärungshilfe“ leisten und die Erkenntnisse der internen Ermittlungen offenlegen.

„Das ist ein überfälliger Schritt“, erklärt Bernd Mayer von der Kanzlei Skadden Arps. „Die Spielregeln müssen klar sein. Wir können nicht die Arbeit der Staatsanwälte machen und dann am Ende eingeholt werden.“ Mayer war hierzulande einer der Ersten, die systematisch intern ermittelten - so etwa 2006, als sich Daimler mit Vorwürfen der amerikanischen Antikorruptionsbehörde SEC konfrontiert sah, oder später bei der Hypo-Vereinsbank im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften. „Derzeit ist unklar, ab wann Aufzeichnungen und Unterlagen zu internen Ermittlungen vor einer Beschlagnahme durch staatliche Ermittler geschützt sind“, erklärt Mayer. Folge sei, dass die Ermittlungsbehörden mit Informationen versorgt würden, die sie im Wege eigener Ermittlungstätigkeit aufgrund von Beweisverboten gar nicht erlangen könnten. „Wir brauchen eine rechtssichere Auflösung dieser Konfliktsituation“, fordert Mayer und dringt auf Regelungen, die der Unternehmenswirklichkeit gerecht werden. „Nach unserer Er-



Handelsblatt vom 13.03.2018

fahrung hängt der Erfolg interner Ermittlungen entscheidend von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Unternehmen ab“, berichtet Mayer. „Im Fall von Rechtsverletzungen der Mitarbeiter sollte daher Raum für einen sensiblen Umgang des Arbeitgebers, der gerade nicht der Staatsanwalt ist, gelassen werden.“

Auch David Pasewaldt, Experte für Wirtschaftsstrafrecht bei der Kanzlei Clifford Chance, hält die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für sinnvoll. Er verweist darauf, dass mit Blick auf das Arbeits- und Datenschutzrecht ebenfalls Vorgaben fehlten. „Schließlich haben die Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens bei Befragungen bestimmte Rechte und Pflichten“, betont Pasewaldt. Gleiches gelte für den Fall von Durchsuchungen durch Ermittlungsbehörden.

Dass sich bei polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen künftig für die Unternehmen eine Kooperation lohnen soll, sei ein wichtiger Schritt: „Wenn Behörden und Gerichte über Unternehmenssanktionen entscheiden, honorieren sie zwar schon jetzt, ob Unternehmen kooperieren“, erklärt Pasewaldt. „Konkrete Regelungen dazu fehlen allerdings.“ In Großbritannien oder den USA hingegen sei ein Verzicht auf Strafverfolgung oder ein Sanktionsnachlass von bis zu 50 Prozent festgeschrieben, wenn Unternehmen freiwillig Gesetzesverstöße meldeten, zugleich umfassend mit den Behörden zusammenarbeiteten und angemessene Compliance-Maßnahmen vorwiesen.

Vorhersehbarkeit nötig

In diese Richtung geht auch ein Urteil des Bundesgerichtshofs von 2017. Die Karlsruher Richter hatten in einem Korruptionsverfahren entschieden, dass bei der Bemessung von Unternehmensgeldbußen mildernd zu berücksichtigen ist, inwieweit ein Unternehmen ein effizientes Compliance-Management-System eingerichtet hat (Aktenzeichen: 1 StR 265/16).

Auch Rechtsexperte Mayer hält die im Koalitionsvertrag anvisierte Kooperation zwischen dem Unternehmen und der Ermittlungsbehörde in Form der gemeinsamen Aufklärungshilfe für sinnvoll. „Hierbei ist praktisch besonders bedeutsam, dass eine Neuregelung eine einheitliche und transparente Verfahrenspraxis der Ermittlungsbehörden gewährleistet“, erklärt Mayer. Zudem seien die Eigenschaften der einzelnen Unternehmen sowie die Art und Intensität des Rechtsverstoßes angemessen zu berücksichtigen.

Mayer verweist ebenfalls auf das US-amerikanische Recht mit seinen „Sentencing Guidelines“. Diese setzen fest, mit welchen konkreten Vorteilen und Abzügen bei Geldbußen im Fall einzelner Kooperationsmaßnahmen gerechnet werden kann. „Nur bei ausreichender Vorhersehbarkeit der Vorteile einer Kooperation mit den Behörden vermag die Geschäftsleitung die Entscheidung zu treffen, welche Verteidigungsstrategie im Unternehmenswohl angezeigt ist“, betont Mayer. Er fordert, dass bei der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung Experten mit Erfahrung in „internal investigations“ hinzugezogen werden: „Wir brauchen Regelungen, aber praxistaugliche.“

Wann das Bundesverfassungsgericht über die Jones-Day-Akten entscheidet, ist indes offen. Gerade erst wurde die einstweilige Anordnung über den Verschluss der Unterlagen bis zum Juli verlängert.



Parteiarchs von CDU, CSU und SPD unterzeichnen den Koalitionsvertrag. Merkel will „zügig mit der Arbeit beginnen“, Seehofer spricht von „großer Koalition für kleine Leute“. Scholz betont EU-Reformen

Am Mittwoch um neun Uhr haben die Abgeordneten des Bundestags die Wahl. Geht es nach dem Vorschlag von CDU, CSU und SPD, wird wenig später Angela Dorothea Merkel, 63, zum vierten Mal zur deutschen Regierungschefin gewählt. Die Koalition hat 44 Mandate mehr als die absolute Mehrheit („Kanzlermehrheit“), die Wahl ist geheim. Der Bundestag hat für zwölf Uhr die „Eidesleistung“ Merkels vorgesehen. Ihren Eid sollen auch die Minister sprechen, die – wie Merkel – von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier ernannt werden. Danach können die neuen Minister ihre Büros beziehen, sich den Mitarbeitern der Ressorts vorstellen.

VON DANIEL FRIEDRICH STURM

Den vorletzten Schritt auf dem mühsamen, fast halbjährigen Weg zwischen Bundestags- und Kanzlerwahl haben die drei bisherigen und künftigen Koalitionsparteien am Montagmittag abgeklärt. Die Parteivorsitzenden Merkel (CDU) und Horst Seehofer (CSU) sowie der kommissarische SPD-Chef Olaf Scholz, die Fraktionschefs und Generalsekretäre unterzeichneten in Berlin den 177-seitigen Koalitionsvertrag. Bei dem Unterzeichnungsakt im Paul-Löbe-Haus ging es geschäftsmäßig zu, zeitweilig

dröge, wie schon zuvor während eines Auftritts der drei Parteichefs auf Einladung der Bundespressekonferenz. Die- ses Anfang wohnt kein Zauber inne.

Merkel kündigte an, zügig eine Klau- surtagung der neuen großen Koalition einzuberufen. Dort solle das „Arbeitspro- gram für die nächsten Monate“ festge- legt werden. „Wir wollen sehr zügig mit der Arbeit beginnen“, sagte sie: „Eigent- lich drängt fast alles, was wir uns vorge- nommen haben.“ Und auf den Bundestag werde jetzt „viel Arbeit zukommen“.

Der künftige Bundesfinanzminister und Vizekanzler Scholz sagte, die Koali- tion sei nicht „als Liebesheirat losgegan- gen“. Union und SPD seien „grundver- schiedene Parteien“, aber „trotzdem in der Lage, konstruktiv miteinander zu- sammenzuarbeiten und ordentlich zu re- gieren“. Nach den Worten von Seehofer ist der Koalitionsvertrag vor allem für die Menschen in der Mitte der Gesell- schaft gemacht, 90 Prozent der Steuer- zahler würden entlastet. „Es ist ein Ko- alitionsvertrag für die kleinen Leute“, sagte der designierte Innen-, Bau- und Heimatminister. Seehofer setzte damit einen starken Akzent auf die soziale Di- mension; das dürfte noch spannend wer- den im Verhältnis zur SPD.

In der Europapolitik deuten sich Diffé- renzen zwischen den Parteien an. Eine Vergemeinschaftung der Schulden in

Europa bleibt Merkel zufolge ausge- schlossen. Der Stabilitäts- und Wachs- tumspakt gelte weiter. „Das Prinzip gilt, dass die Haftung dort ist, wo die Aktion der jeweiligen Länder möglich ist“, sagte sie. Zugleich gebe es ein gemeinsames Interesse an der Stabilität des Euro- Raums. Scholz würdigte die Europa- Ideen des französischen Präsidenten Emmanuel Macron. Diese werde man „nicht eins zu eins“ übernehmen, aber man habe etwas Neues zu versuchen, im

Zweifel auch mit Risiken. Europa müsse mehr leisten als bisher, nur so könne man der Europaskopsis begegnen.

Scholz bekannte sich zum Ziel eines weiteren Verzichts auf neue Schulden im Bundeshaushalt. „Wir haben uns alle gemeinsam die schwarze Null vorge- nommen“, sagte er. Die Festschreibung im Koalitionsvertrag sei auch „kein Ver- handlungserfolg von irgendwem“ gewe- sen. „Das fanden alle von selber richtig.“ Schmallippig äußerte sich der kommis- sarische SPD-Chef, gefragt nach einer neuen Integrationspolitik, wie sie seine Stellvertreterin, Mecklenburg-Vorpom- merns Ministerpräsidentin Manuela Schwesig, verlangt hatte. „Unser Kurs ist pragmatisch humanitär.“ Auf Nach- frage beharrte Scholz darauf, die SPD sei bei diesem Thema „einig“, ihre Mini- sterpräsidenten leisteten eine „pragma- tische Arbeit“.

Die Opposition kritisierte den Koaliti- onsvertrag abermals. Deutschland werde sich damit „absehbar selbst blockieren“, sagte der AfD-Vorsitzende Jörg Meuthen. FDP-Chef Christian Lindner twitterte: „Der Koalitionsvertrag atmet den Geist einer absoluten Staatsfixierung.“ Die Linke-Vorsitzende Katja Kipping kriti- sierte einen fehlenden Einsatz für Arme. Die künftige Koalition stehe für ein „Tre- ten nach unten“.

Christian Hirte wird Ostbeauftragter

Der Thüringer CDU-Bundestags- abgeordnete Christian Hirte wird der neue Ostbeauftragte der Bundesregierung. Der 41-Jährige soll als Parlamentarischer Staats- sekretär im Wirtschaftsministeri- um arbeiten. Seine Aufgabe sehe er darin, der „Lobbyist“ für die 16 Millionen Bürger in Ostdeutsch- land zu sein, sagte er. „Ich weiß um die große Verantwortung.“ Der Rechtsanwalt sitzt seit 2008 im Bundestag und ist Vizechef der Unionsfraktion. Hirte folgt der SPD-Politikerin Iris Gleicke.

taz vom 10./11.03.2018

Highspeed auf Mini merkel

Der künftige Außenminister
Heiko Maas kultiviert Tempo und
Entschleunigung eine Doppelstrategie:

Als Heiko Maas in die Hauptstadt kam, machte er sich ungewöhnlich schnell bemerkbar. Vielleicht setzen sich andere Neulinge artig ins Wartezimmer. Maas trat die Tür ein.

Das neue Kabinett war kurz vor Weihnachten 2013 vereinigt worden, als Justizminister hatte der damalige SPD-Chef Sigmar Gabriel überraschend Heiko Maas präsentiert. Kurz nach Neujahr 2014, der Berliner Betrieb schlummerte noch, gab der Neue ein Interview im *Spiegel*. Die Vorratsdatenspeicherung, die Union und SPD eben erst in den Koalitionsverhandlungen abgemacht hatten, werde er nicht einführen.

„Geschäftsgrundlage entfallen.“ Wumms. „Liegt für mich auf Eis.“ Klirr. „Ganz neu reden.“ Boing.

Das war bemerkenswert, denn ausgerechnet jener Mann, der nun vier Jahre später Außenminister wird, kam damals erst aus Saarbrücken – als eigentlich schon aufgegebene Provinzhoffnung der SPD. Die Politik im Saarland ist nicht verschnarcht, aber sie tickt schon ein wenig gemächlicher zwischen Wallerfangen und St. Ingbert. Maas suchte sich in Berlin erst mal keine Wohnung, sondern kampierte in einem Nebenzimmer des Justizministeriums. Wichtiger war ihm, dass die anderen merkten, dass da einer was will. So ließ er seine erste Attacke in den Januar krachen, es ging gleich gegen den Innenminister von der Konkurrenz, gegen Thomas de Maizière. Wumms. Klirr. Boing.

Aber nur ein bisschen später gingen die beiden essen, der Innen- und der Justizminister. Sie erzählten sich aus ihrem Leben, Maas sprach von Lafontaine, an dem er sich im Saarland abgearbeitet hatte. De Maizière thema-

Der eine Maas tritt krachend die Tür ein. Der andere ist ruhig, vorsichtig, beobachtend. Das Außenministerium verlangt beides – aber schön wohldosiert

tisierte die alte Rollenteilung. Dass der Innenminister den harten Hund gibt und der Justizminister den bedächtigen Mahner, so simpel müsse es ja nicht sein. Wenn sie sich seither stritten, dann gepflegt, und bevor ein Interview erschien, wurden SMS ausgetauscht. Dem Sozialdemokraten gefiel diese strategische Verbindung in den anderen Teil der Koalition. Denn so ist der andere Maas: ruhig, vorsichtig, beobachtend.

Dass der Politikbetrieb unablässig lärmt und rast wie im Rausch, ist ein Klischee. Berlin lebt von Tempi und Timing, es zählen Dosis und Momentum. Klar, wer schnell zuschlägt, kann eine Debatte beeinflussen. Aber ein Politiker kann sich auch alles kaputt quatschen, wenn er zu schnell ist. Wie Martin Schulz, der zu früh und zu viel redete, als Jamaika geplatzt war. Oder Ursula von der Leyen, die einen Skandal um rechte Umtriebe in der Bundeswehr abräumen wollte, bevor überhaupt klar wurde, was passiert war. Manchmal hört man auch gar nichts. Nur die Stille, wenn Fraktionskollegen einen angeschlagenen Politiker alleinlassen. Kleine Scheindebatten und vorsichtige Testballons. Oder die gemütliche Satttheit des Sommers.

Dass Maas nach vier Jahren Berlin, mit 51, Außenminister wird, liegt daran, dass er beides kultiviert hat: Tempo und Entschleunigung. Er hat Tweets verschickt und Interviews rausgehauen. Pegida hat er früh eine „Schande für Deutschland“ genannt, seitdem hetzen die Rechten mit Vorliebe gegen ihn. Maas meldete sich zum Fußball und zum Strafrecht, zu Erdoğan und zur Ehe für alle, und als Jamaika platzte, behauptete er, dass Lindner die Demokratie beschädigt.

Er machte Vorschläge und stellte Forderungen. „Politik muss auch den Mut besitzen, Themen anzupacken, bei denen man zu Beginn der Diskussion

noch nicht weiß, wie die Diskussion endet“, hat er mal gesagt. Einen heißen Reifen ist er gefahren in den vier Jahren, aber aus der Kurve flog er nicht.

Der andere Maas sitzt ruhig am Tisch, bewegt sich ruhig und spricht ruhig. Er ist dermaßen sparsam mit seinen Worten, dass man zwischen zweien seiner Sätze die Zeitung lesen könnte. Auf die Idee käme aber niemand, weil der Minister sich um Gesprächspartner bemüht. Er fragt, hört zu, beobachtet. Ein wenig zu wenig redet dieser Maas. Wenn er sein Gegenüber mustert, wirkt das etwas übertrieben, wie eine pantomimische Aufführung von Autorität, fast wie ein Minimerkel.

Ruhe und Reaktionsgeschwindigkeit – das Außenministerium verlangt beides: die stille, besonnene Diplomatie und das klare, schnelle Sprechen. Aber Justiz und Außen, die beiden Ämter unterscheiden sich. Das Justizministerium, einst geräuschloses Notariat der Regierung, in dem Maas' Vorgängerinnen Brigitte Zypries und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger kaum auf-

fielen, hat er mit aller Kraft zur PR-Plattform gepimpt. Auf das Auswärtige Amt richtet sich die Aufmerksamkeit dagegen fast von selbst.

Wenn da einer überdreht, kann es auch schiefgehen. Wumms. Klirr. Boing.



taz vom 10./11.03.2018

Die SPD schickt drei Frauen und drei Männer in das Kabinett. Die Besetzung war eine Puzzlelei, das Ergebnis ist in manchem verheißungsvoll, in anderem konventionell. Zu den Gewinnern zählt eine, die gar nicht Ministerin wird: Andrea Nahles. Ist das die versprochene Erneuerung der SPD?

ALTE KOALITION, NEUES DESIGN Aus Berlin **Stefan Reinecke**

Im Hintergrund sind drei ein- einhalb Meter hohe rote Buchstaben drapiert: SPD. Die kommen eigentlich nur bei Parteitag zum Einsatz. Aber an diesem Freitag, der den Schlusspunkt des konfuse Weges der SPD in die Regierung markiert, soll alles besonders sein. Die Koalition ist ja die alte, da soll wenigstens das Design neu wirken.

Um 10 Uhr erscheint das neue Machtzentrum der SPD im Willy-Brandt-Haus auf der roten Bühne. Olaf Scholz, wie immer mit gefrorener Mimik, und Andrea Nahles, wie oft mit kaum unterdrücktem Grinsen. Scholz, kommissarischer Parteichef, stellt die SPD-Ministerinnen vor. Alle haben „die Fähigkeit, große Apparate zu führen“, lobt er.

Die neue Justizministerin Katarina Barley kommt als Erste im weißen Hosenanzug nach vorne. Dann folgen Franziska Giffey und Svenja Schulze, die vor lauter Nervosität von einem Fuß auf den anderen tritt. Die Inszenierung hat etwas von einer steifen Abiturfeier. Der Rektor spricht, die Absolventinnen lauschen still. Danach stellt Nahles die Minister vor: Finanzmi-

nister Scholz, Außenminister Heiko Maas, Arbeitsminister Hubertus Heil. Nach weniger als 15 Minuten ist die Show vorbei. Noch ein Gruppenfoto. Keine Fragen.

Die Kabinettsbesetzung war eine Puzzlelei. Der Osten sollte vertreten sein, zudem war der übliche Regionsproporz zu beachten. Kein Kabinett ohne Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Drei Männer, drei Frauen, neue und alte Gesichter. Die Aufteilung ist gendernmäßig erwartbar: Die harten klassischen Ressorts – Arbeit, Außen, Finanzen – sind in Männerhand, Justiz, Familie Umwelt weiblich besetzt.

Nahles und Scholz wollten die Namen unbedingt bis zu diesem Freitagmorgen unter Verschluss halten. Es sollte ein Zeichen sein, dass jetzt mit den Profis alles anders, seriöser wird, dass die Zeit der Selbstbezüglichkeit vorüber ist. Es hat nicht funktioniert. Was Geheimnisse angeht, ist die SPD ein rostiger Eimer. Manche Namen waren schon Donnerstag früh durchgesickert. Juso-Chef Kevin Kühnert twitterte entnervt: „Ist morgen um 9 Uhr wie geplant Parteivorstandssitzung oder machen wir 'nen Um-

laufbeschluss auf Spiegel Online?“ Für die SPD fühle sich diese Hochzeit an „wie ein Begräbnis“, schreibt der britische Publizist Timothy Garton Ash im *Guardian*. So wenig Begeisterung für eine neue Regierung wie derzeit in Berlin habe er noch nie erlebt, so Ash.

Oder ist diese Ministerriege nun die versprochene Erneuerung? Löst

Die Macht ist unter den SPD-Ministern verteilt, nicht monopolisiert

sie das vollmundige Versprechen der SPD-Spitze ein, dass diesmal für die Partei alles besser wird als in der letzten Koalition? Oder wird die SPD wieder im Regierungsalltagsgeschäft in Merkels langem Schatten verschwinden?

Ein Aktivposten kann Justizministerin Katarina Barley werden. CSU-Innenminister Horst Seehofer wird mit Blick auf Bayern markige Ansagen machen. Das wird das klas-

allzu weit von Schäubles Kurs entfernen. Denkbar ist allerdings, dass Scholz einen EU-Währungsfonds als Rettungsring für kommenden Finanzkrisen forcieren wird.

Diese Kabinettsliste ist in manchem verheißungsvoll, in anderem konventionell. Auf jeden Fall ist sie nach dem Geschmack von Andrea Nahles, die stets im Hinterkopf hat, wo Konkurrenz lauern könnte. Jetzt und in vier Jahren.

Die Machtverteilung ist für die SPD nun neu. Normalerweise ist der Parteichef auch Minister. Jetzt ist das anders. Nahles wird als Fraktions- und Parteichefin einen Machtpol bilden. Und im Kabinett gibt es zu ihr keine klare starke Gegenfigur. Natürlich wird Heiko Maas als Außenminister beliebt sein. Doch Maas ist kein Alpha-tier. Und auch nicht, wie sonst üblich, Vizekanzler. Diesen Bonus hat Olaf Scholz, der als Finanzminister aber eher einen Schwarzbrotpfand hat – und in der Partei unbeliebt ist.

Die Macht ist unter den sozialdemokratischen Ministerinnen verteilt, nicht monopolisiert. Das ist nützlich für Nahles' weitere Karrierepläne. Falls die SPD dann noch lebt.

sische Gegenspiel von Innen- und Justizressort, von Sicherheit und Bürgerrechten, wiederbelebten Barley war Richterin und hat am Bundesverfassungsgericht gearbeitet. Ihr Stil ist verbindlich, sie wirkt selten direkt konfrontativ. Aber sie ist linksliberal und von nicht zu unterschätzender Hartnäckigkeit.

Etwas anders sieht es beim Arbeitsministerium aus. Das, so fürchten auch SPD-Linke, dürfte Hubertus Heil, ein bekennender Anhänger der Agenda 2010, eher verwalten als mit neuem Schwung und Ideen führen. Dabei liegt gerade bei dem „Kernressort für die Sozialdemokraten“ (Nahles) die Hürde hoch. Die Bekämpfung prekärer Jobs und die Rentenpolitik waren Schlüsselargumente, mit denen die SPD-Führung den Widerstand in der Partei gegen die Groko klein raspelte.

Ein zweiter Grund für die Groko lautete: Europa. Endlich Macrons Reformideen unterstützen. Noch wichtiger als Außenminister Maas wird Finanzminister Scholz sein. Der hat schon mal angekündigt, dass die strikte Haushaltspolitik bleibt. Auch in Sachen Stabilisierung des Euro wird sich Scholz nicht



Operation #BraunBär

Netpolitik Angela Merkel wollte Digitalpolitik zur Chefsache machen. Doch die Vergabe neuer Posten lässt befürchten: Das Gewurstel geht weiter.

Auf ihrem Profil beim Fotodienst Instagram präsentiert sich Dorothee Bär schon länger auf Augenhöhe mit den Mächtigen dieser Welt: Mal lächelt sie mit dem österreichischen Kanzler Sebastian Kurz beim Wiener Opernball um die Wette, mal mit Emmanuel Macron und Bill Clinton.

So kommt es, dass sie auf der Fotoplattform inzwischen unter den Top 5 der deutschen Politiker rangiert. Damit ist die Fränkin, dreifache Mutter und Smartwatch-Trägerin, in den sozialen Netzwerken schon bisher so etwas wie eine Top-„Influencerin“ ihrer Partei, der CSU.

Ihre Beliebtheit in den Netzwerken dürfte weiter steigen – denn bald kann „DoroBaer“, wie sie sich im Netz nennt, Fotos von ihrem neuen Büro im Bundeskanzleramt posten, wo sie als Staatsministerin für Digitales residieren wird. Die Position ist im Koalitionsvertrag zwar nicht vorgesehen; aber das hinderte CSU-Chef Horst Seehofer und Bundeskanzlerin Angela Merkel nicht daran, sich auf einen ihrer berühmtesten Kompromisse zu einigen. Seehofer musste bei drei CSU-Ministern mindestens noch irgendwie eine Frau unterbringen. Und Merkel kann die Personalie als ihre Idee verkaufen, weil sie den Posten im Wahlkampf selbst ins Spiel gebracht hatte.

Mit der neu geschaffenen Position gibt die Kanzlerin dem Thema Digitalisierung nun ein Gesicht – auch wenn die Begeisterung der CSU-Politikerin über ihr neues Amt und die „spannenden Themen“ kaum zur tristen Wirklichkeit passt. Die Diagnose, dass Deutschland in wesentlichen Segmenten der Internetwirtschaft hinterhinkt, ist unumstritten: egal ob es um schnelles Internet, digitale Bildung und Verwaltung oder elektronische Gesundheitsangebote geht.

Selbst Angela Merkel räumte vor dem Bundestag unlängst zerknirscht ein: Bei der Digitalisierung entwickelten sich „andere Regionen deutlich schneller“. Eine späte Einsicht nach zwölf Regierungsjahren. Im Wahlkampf hatte sie einmal mehr gelobt, das Thema künftig zur Chefsache zu machen, und im Koalitionsvertrag auffallend viele Absichtserklärungen und Willensbekundungen dazu durchgesetzt.

Doch bei der Regierungsbildung blieb von dem selbst gesetzten Anspruch wenig übrig, und so drohen nun im schlimmsten Fall weitere vier Jahre digitaler Dauerblockaden. Schon bislang kümmerten sich in 14 Bundesministerien 76 Abteilungen und 244 Teams um das Zukunftsthema, darunter mehrere Grundsatzabteilungen, die ganz allgemein über Digitalisierung und deren Folgen nachdenken (siehe Grafik).

Jetzt kommt noch eine Staatsministerin obendrauf. Denn die Regierung hält an der bisherigen Struktur in wesentlichen Punkten fest. Demnach darf das Wirtschaftsministerium unter Peter Altmaier (CDU) weiter Start-ups fördern, das Verkehrsministerium den Glasfaserausbau vorantreiben, das Bildungsministerium für eine bessere Vorbereitung des Nachwuchses auf den digitalen Alltag sorgen. Als maßgeblicher Digitalbeauftragter sieht sich derweil der zukünftige Kanzleramtschef Helge Braun (CDU). Er hatte in ersten Interviews bereits das Ende der Funklöcher ausgerufen und angekündigt, sich seinem

Herzensthema Digitalisierung mit „besonders viel Liebe“ zu widmen.

Entsprechend ruppig fiel die Reaktion auf die zusätzliche Digitalbotschafterin aus. Als Merkel im finalen Geschacher mit Seehofer dem Wechsel Bärs zustimmte, beeilte sich die neue CDU-Generalsekretärin Annegret Kramp-Karrenbauer, klarzustellen, Braun habe die Federführung, die Staatsministerin stehe ihm unterstützend zur Seite. Kein Wunder, dass auf Twitter der Scherz kursierte, im Kanzleramt sei künftig wohl ein „#BraunBär“ für die Digitalisierung zuständig.

Eher irritiert wurde die Spontanbeförderung auch von der SPD aufgenommen. Sie will ihre Digitalkompetenz jetzt vor allem über einen Staatssekretärsposten im Arbeitsministerium herausstellen, der sich um Arbeit 4.0 kümmern soll.

Von der von Experten geforderten Bündelung der Aufgaben kann damit kaum noch die Rede sein, eher könnte man von weiterer Balkanisierung sprechen. Neben den bisher federführenden Ministerien, die sich oft gegenseitig blockierten, sind künftig noch eine Staatsministerin, der Chef des Bundeskanzleramts sowie ein weiterer Staatssekretär zuständig.

Bereits zuvor hatte das Beratungsunternehmen Ernst & Young nach einer Analyse der Digitalpläne der Koalition vor „Unklarheiten“ und „Widersprüchen“ gewarnt. Selbst bei einer zusätzlichen Koordinierung im Kanzleramt werde das „keine starke Steuerung sein können“, heißt es in ihrer Expertise. „Ein erheblicher Teil der Energie der Bundesministerien wird in die ressortübergreifende Abstimmung investiert.“

Eine entscheidende Frage wird nun sein wie Braun und Bär sich die Aufgaben teilen und wie weitgehend der CDU-Mann die erklärte „Federführung“ definiert. Braun erklärte diese Woche, Bär könne sich jeden Tag mit Digitalisierung befassen auch wenn er selbst dafür keine Zeit habe. „Und wenn's schwierig wird, bin ich da.“



Digitalverbände fordern, Bär's Position noch aufzuwerten, etwa indem der Staatsministerin eine Art Digitalvorbehalt bei Gesetzesvorhaben zugebilligt werde – damit sie innovationsfreundlichere Rahmenbedingungen beeinflussen könnte. Falls nicht, sei „die gestalterische Kraft der Staatsministerin äußerst eingeschränkt“, kritisiert der digitalpolitische Sprecher der FDP, Manuel Höferlin, der ein eigenes Ministerium für sinnvoller hielte.

In der digitalen Öffentlichkeit sind die Reaktionen gespalten. Alte Weggefährten auch anderer Fraktionen loben, dass nun eine Netzpolitikerin am Werk sei, die ihrer Aufgabe mit einer gewissen Leidenschaft begegne. Die meisten Unternehmerverbände frohlocken, weil Bär seit Jahren ihre Nähe sucht und bisher nicht durch sonderlich kritische Positionen aufgefallen ist, im Gegenteil.

So setzte sie sich in der Jury des Computerspielpreises dafür ein, das Image der Szene zu verbessern. In der Arbeitsgruppe Digitales, in der sie mit Helge Braun und Lars Klingbeil (SPD) das Themenfeld bei den Koalitionsverhandlungen beackerte, sorgte sie für Schub beim sogenannten E-Sport. Künftig sollen die Gamer Zugang zu staatlichen Fördermitteln und „eine olympische Perspektive“ erhalten. Konsequenterweise findet sie den Ruf nach Handyverboten für Kinder „unmöglich“.

Eine klare Position vertritt sie auch in der Debatte um das umstrittene Gesetz gegen Hasskriminalität im Netz von Justizminister Heiko Maas (SPD). „Es verstößt gegen die Verfassung“, sagte sie kurz nach dessen Inkrafttreten. Kritisch sieht der eher bürgerrechtsorientierte Teil der Netzgemeinde die Personalie – zumal Bär gleich nach ihrer Berufung mitteilte, eine „smarte Datenkultur vor allem für Unternehmen“ einfordern zu wollen – und den Datenschutz als eine Art Überbleibsel aus „dem achtzehnten Jahrhundert“ geißelte.

Der Haupteinwand gegen die Fränkin ist aber, dass schon ihre bisherige Bilanz wenig Grund zur Hoffnung biete – immerhin war sie in den vergangenen vier Jahren als Staatssekretärin für Digitales im Bundesverkehrsministerium von Alexander Dobrindt zuständig. Bereits an dem wenig ambitionierten Vorhaben aus dem letzten Koalitionsvertrag, bis 2018 alle Haushalte mit einem 50 MBit-Anschluss zu versorgen, ist das CSU-Tandem Bär/Dobrindt krahend gescheitert.

Für diese Aufgabe, die nur für wenige Instagram-Motive sorgt, fühlt sich Bär künftig weniger zuständig, der Ausbau des Glasfasernetzes obliege weiterhin dem Verkehrsminister.

Darüber wirkt die neue Digitalstaatsministerin sehr erleichtert: „Das wird der Andi Scheuer ganz hervorragend machen.“

Marcel Rosenbach, Gerald Traufetter



Die WELT vom 08.03.2018

Für viele schwule Justizopfer kommt die Entschädigung zu spät

Das Gesetz zur Rehabilitierung verurteilter Homosexueller sollte später Genugtuung sein. Bisher wurden erst 54 Anträge genehmigt, viele Opfer haben keinen Anspruch

Als im Sommer vergangenen Jahres das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung verurteilter Homosexueller in Kraft trat, schien für Wolfgang Lauinger ein langer Kampf zu einem guten Ende gekommen zu sein. Viele Jahre hatte er für das Gesetz gestritten. Lauinger war eines der ältesten noch lebenden Opfer des sogenannten Schwulenparagrafen 175, der einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Strafe stellte. Erst 1994 wurde er endgültig aus dem Strafgesetzbuch (StGB) getilgt.

VON SABINE MENKENS

Schon von den Nazis war Lauinger wegen seiner Homosexualität verfolgt worden, in der noch jungen Bundesrepublik saß er erneut acht Monate in Untersuchungshaft. Doch die Entschädigung, für die er sich so eingesetzt hatte, ist dem Träger des Bundesverdienstkreuzes verwehrt geblieben. Weil er nie strafrechtlich verurteilt wurde, lehnte das zuständige Bundesamt für Justiz seinen Antrag ab. Im Dezember starb

Lauinger im Alter von 99 Jahren. Er ist einer von drei Männern, deren Anträge auf Entschädigung bereits abgelehnt wurden. Insgesamt bleiben die Verfahren offenbar weit hinter den Erwartungen zurück. Bei Verabschiedung des Gesetzes war das Justizministerium von etwa 5000 Berechtigten ausgegangen.

Doch seit Inkrafttreten des Gesetzes sind erst 81 Anträge auf Entschädigung beim Bundesamt für Justiz gestellt worden, positiv beschieden wurden 54 Anträge (Stichtag: 20. Februar).

Insgesamt wurden bisher 254.000 Euro an Entschädigung ausgezahlt, wie eine Kleine Anfrage der Linksfraktion an das Justizministerium ergab, die WELT exklusiv vorliegt.

Dass die Antragszahlen so gering sind, liegt nach Ansicht der Linksfraktion nicht nur am hohen Alter der Betroffenen. Sie bemängelt vor allem, dass der Kreis der Empfänger zu klein gehalten ist. Anspruch auf Rehabilitation und Entschädigung haben nur die Männer, die seinerzeit angeklagt und strafrechtlich verurteilt wurden. Allein in der Bundesrepublik der 50er- und

60er-Jahre waren das etwa 50.000 Betroffene. Das Gesetz spricht ihnen eine einmalige Entschädigung von 3000 Euro für jede Verurteilung sowie zusätzlich 1500 Euro für jedes angefangene Haftjahr zu.

Ein bloßes Ermittlungsverfahren, das aber letztlich nicht zu einer Verurteilung führte, begründet allein keinen Anspruch auf Entschädigung – so wie bei Wolfgang Lauinger. Das Justizministerium begründet dies damit, dass die Entschädigung eine „finanzielle Anerkennung des erlittenen Strafmakels und der infolge eines solchen Urteils erlittenen Freiheitsentziehung“ darstelle. „Ermittlungs- und Strafverfahren, die nicht zu einer Verurteilung führten, fehlt es an diesem Strafmakel“, heißt es in der Antwort weiter.

Allerdings räumt das Ministerium ein, „dass ein Betroffener durch Untersuchungshaft seiner Freiheit ebenso beraubt wird wie durch Strafhaft und dass die hiervon Betroffenen in ihrer bürgerlichen Existenz und ihrem beruflichen Fortkommen zum Teil ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen hinneh-



Die WELT vom 08.03.2018

men mussten“. Gleiches gelte für Menschen, die in psychiatrischen Kliniken untergebracht wurden und zum Teil sogar einer Elektroschocktherapie ausgesetzt waren.

Ergänzend zu den individuellen Entschädigungen unterstützt die Bundesregierung deshalb „als Form der Kollektiventschädigung“ die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld mit einer institutionellen Förderung in Höhe von bis zu 500.000 Euro jährlich. Die Stiftung kümmert sich unter anderem um die Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung der Strafverfolgung Homosexueller und der damit verbundenen Stigmatisierung. Außerdem unterstützt sie diverse Bildungsprojekte.

Der Linksfraktion ist das zu wenig. Sie fordert das Recht auf Entschädigung auch für Betroffene, die durch Strafverfolgung gravierende Nachteile in ihrem bürgerlichen Leben erleiden mussten, etwa den Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz. „Die Bundesregierung muss nachjustieren und den Berechtigtenkreis deutlich erweitern

sowie die Entschädigungsmöglichkeit ordentlich bewerben“, fordert Doris Achelwilm, Linke-Sprecherin für Gleichstellungs- und Queerpolitik. „Es bleibt nicht mehr viel Zeit, um den Betroffenen dieser unsäglichen Verfol-

gung staatliche Entschädigung und Rehabilitation zukommen zu lassen.“ Nachbesserungen fordert auch Christine Lüders, die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Wer in den 50er- und 60er-Jahren ein Straf- oder Ermittlungsverfahren nach Paragraph 175 StGB über sich ergehen lassen musste, habe oft schwerste Folgen bis hin zum Verlust der bürgerlichen Existenz erlitten – selbst wenn er später freigesprochen wurde. „Das gilt besonders für Menschen, die teils über Monate in Untersuchungshaft saßen und dafür keine Haftentschädigung bekamen“, sagte Lüders WELT.

Man schulde diesen meist hochbetagten Männern eine Form der persönlichen Wiedergutmachung, etwa durch einen Entschädigungsfonds. „Die Strafvorschrift, nach der sie angeklagt wurden, hat das Parlament als Unrecht erkannt und die Urteile aufgehoben, die anderen Opfer des Paragraphen dürfen wir nicht einfach ignorieren“, forderte Lüders.

Für Wolfgang Lauinger kommt diese Forderung zu spät.



IM PROFIL

Rechtsaußen im Rechtsausschuss

Nicht nur für Juristen war es ein Schock: Den Vorsitz im Rechtsausschuss hat in dieser Legislaturperiode die AfD. Und die nominierte ausgerechnet Stephan Brandner vom rechten Flügel der Partei. Wer ist dieser Mann, der bereits vielfach auf- und ausfällig wurde? Und wie will er sein wichtiges Amt ausüben?

Das hatte es zuvor noch nicht gegeben: Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Deutsche Juristinnenbund forderten in einer gemeinsamen Erklärung, den Kandidaten für den Vorsitz des Rechtsausschusses nicht zu wählen. Der Grund für die Aufregung der juristischen Spitzenorganisationen: Die Fraktionen im Bundestag hatten im so genannten Zugriffsverfahren entschieden, der AfD in dieser Legislaturperiode diesen Posten zu überlassen. Und die Partei nominierte für dieses herausgehobene Amt den Abgeordneten Stephan Brandner, der im thüringischen Landtag und im Wahlkampf mehrfach auf- und ausfällig geworden war.

Wichtiger Repräsentant der Rechtspolitik

Dazu muss man wissen: Ein wichtiger Teil der Parlamentsarbeit findet in den Ausschüssen statt. Der für die Rechtspolitik maßgebliche Ausschuss hat daher erhebliche Bedeutung für die Gesetzgebung. Die Interessenverbände der Juristen arbeiten eng mit dessen Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende hat zwar keine besonderen Befugnisse – er bereitet lediglich die Sitzung vor, beruft sie ein und leitet sie; eine wichtige Rolle spielen daneben die Obleute der einzelnen Fraktionen. Aber er ist ein wichtiger Repräsentant der Rechtspolitik: Das Protokoll fast jeder wichtigen einschlägigen Veranstaltung sieht mindestens ein Grußwort von ihm vor.

Die Berufsverbände suchen noch nach dem richtigen Umgang mit Brandner. Beim Parlamentarischen Abend des DAV durfte er kürzlich das traditionelle Grußwort des Rechtsausschussvorsitzenden sprechen – nachdem er kurz zuvor im Bundestag dem deutschen

Rechtsstaat einen „erbärmlichen Zustand“ nachgesagt hatte. Der Anlass: Eine „Frauenrechtsdemo“ seiner Partei war von Gegendemonstranten blockiert worden und musste abgebrochen werden. Verbandspräsident Ulrich Schellenberg rügte die Äußerung in seiner Eröffnungsrede und bedauerte den Einzug der Rechtspopulisten ins Parlament. Auf Brandners anschließenden (eher zurückhaltenden) Wortbeitrag reagierten die Anwesenden mit eisigem Schweigen. „Keine Hand rührte sich zum Applaus“, schildert ein Teilnehmer die Situation. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Brandner dagegen gar nicht erst zu ihrem jährlichen Abgeordneten-Event eingeladen – wie zu hören ist, weil die Fraktion deren frühzeitige Anfrage nach dem zuständigen Rechtspolitiker nicht beantwortet hat.

Unparlamentarisches Verhalten

Die Vorbehalte gegen Brandner haben viele Gründe: Er gehört zum rechten Flügel der Partei und gilt als enger Wegbegleiter des Thüringer Landesvorsitzenden und AfD-Rechtsaußen Björn Höcke. Im Erfurter Parlament, wo Brandner dem Justizausschuss vorsah, nannte er etwa die Grünen „Koksnasen“ und „Kinderschänder“. Im Wahlkampf definierte er laut MDR eine syrische Kleinfamilie als: „Vater, Mutter und zwei Ziegen“. 32 Ordnungsrufe kassierte er, ein Rekord – die weitaus meisten davon verhängt von der Linken-Vizepräsidentin, darunter für Formulierungen wie „Blödsinn“ und „CDU-dumpf“. Im Bundestagswahlkampf fiel er mehrfach dadurch auf, dass er politische Gegner persönlich beleidigte und diffamierte. Auch im Bundestag zeigt Brandner die für AfD-Abgeordnete typische Rauflust.



„Versuchen Sie bitte, in den anschließenden Reden ohne die vier deutschen Worte ‚Hass‘, ‚Rassismus‘, ‚Hetze‘ und ‚völkisch‘ auszukommen, meine Damen und Herren“, schloss er seine Rede im Plenum, mit der er den Antrag, Deutsch als „Landessprache“ ins Grundgesetz aufzunehmen, begründete. „Ihr Herumgebrülle lässt ja schon einiges befürchten, muss ich sagen. Ich bin ganz Ohr. Ich sitze hier vorne – Sie müssen nicht so schreien.“ Der in Herne geborene Wahl-Thüringer wirkt dabei mit seinem leichten Ruhrpott-Dialekt, als wähne er sich nicht am Rednerpult des Hohen Hauses, sondern in einer Karnevalsbütt. Wozu passt, dass er sich – das Redemanuskript zum Gehen schon in der Hand – kurz zurückdreht. „Ach, eine Sache noch: Ein Versprechen will ich noch einlösen: Lieber Benedict – das ist mein Sohn –, ich grüße dich von diesem Rednerpult!“

Die anderen Parteien reagierten mit Hohn und Spott. Zum Antrag, Deutsch als „Landessprache“ ins Grundgesetz aufzunehmen, trug der ostfriesische SPD-Abgeordnete Johann Saathof seinen Redebeitrag größtenteils auf plattdeutsch vor und brachte die Stenographen ins Schwitzen. Etwas schwerer tat sich die CDU mit ihrer Ablehnung, hatte doch deren Bundesparteitag schon zweimal dasselbe gefordert – zuletzt vor zwei Jahren und gegen den Widerstand der Kanzlerin.

Beruflicher und politischer Werdegang

In Gera, wo Brandner 1997 hingezo-gen ist, betreibt er mit einem Partner weiter eine Allgemeinkanzlei; zwölf Jahre lang saß er im Vorstand der Thüringer Anwaltskammer, zuständig fürs Gebührenrecht. Studiert hat er in Regensburg, wo er einer nichtschlagenden katholischen Studentenverbindung beitrug – nach einer Ausbildung zum Industriekaufmann. „In der Schule hatte ich einige Schwächen, dadurch dauerte es länger bis zum Abitur, und mein Vater bestand darauf, dass ich erst mal eine Lehre mache“, sagt er der NJW. Je nach Wohnort war er jahrzehntelang abwechselnd in der CDU und CSU, war schon als Jugendlicher in der Jungen Union aktiv. „Strauß war für mich ein toller Typ.“ 2010 verließ der verheiratete Familienvater die Union und wechselte später in die AfD, für die er von 2014 bis 2017 als Fraktionsvize im Thüringer Landtag saß. Die Motive: Abschaffung der Wehrpflicht, der Ausstieg aus der Kernkraft, später auch die Migrationspolitik.

Dass Brandner Bürstenhaarschnitt und Drei-Tage-Bart trägt, verleitete die „Welt am Sonntag“ zu der Charakterisierung: „im Outfit gealterter Türsteher“ (tatsächlich ist er Mitglied in einem Boxclub, die nach hinten gegelten Haare hat er allerdings grade beim Friseur gelassen). Die SZ bescheinigt ihm eine „Reihe übler Ausfälle“, die FAZ nennt ihn einen „Verbalrowdy“ – der aber im Umgang „nicht durchweg unangenehm“ sei: „burschikos, aber nicht ohne Humor“. In Thüringer Anwaltskreisen heißt es: „Er ist von vorn bis hinten

populistisch gestrickt. Auch im Gerichtssaal poltert er – eine sachliche Auseinandersetzung ist nicht seine Sache.“ Er liebe den Auftritt. Doch obwohl er gelegentlich durchaus sympathische Züge an den Tag lege, habe er sich politisch immer weiter radikalisiert und ganz deutlich nach rechts entwickelt.

Selbst beschreibt Brandner sich als „Feld-Wald-Wiesen-Anwalt“. Überwiegend Zivil- und Arbeitsrecht, aber auch Verkehrs- und Strafrecht: „die untere Kriminalität – wie Betrug, Diebstahl, Verkehrsdelikte“. Einen Teil seiner Mandanten bekommt er von Fahrlehrern vermittelt, an deren juristischer Ausbildung er beteiligt ist. Der Staatsdienst kam dagegen nicht in Frage: „Zum einen hätte die Punktzahl, jedenfalls in Bayern, nicht gereicht; zum anderen hätte die strenge Hierarchie in der Staatsanwaltschaft nicht meinem Naturell entsprochen.“ Als Anwalt ist er nach eigenem Bekunden vor allem forensisch tätig: „Ich rede, agiere und reagiere gerne – Verträge und AGB gestalten sind nicht so meins.“ Ersteres hat ihm dann auch im Landtag Spaß gebracht. „Der Bundestag war dagegen gar nicht mein Lebensziel. Und in den ersten Wochen habe ich mich manchmal in die Übersichtlichkeit und Heimeligkeit des Thüringer Landtags zurückgewünscht.“ In seiner Freizeit liest er Krimis von Volker Kutscher und Philip Kerr aus der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, wenn er nicht gerade im eigenen Wald Bäume mit der Kettensäge zerlegt. Meist solche, die von selbst umgefallen sind. Auf diese Feststellung legt er Wert.

Im Rechtsausschuss

Zurück nach Berlin: In den bisher wenigen Sitzungen des Rechtsausschusses ist Brandner noch nicht weiter aufgefallen. „Man merkt ihm an, dass ihm parlamentarische Erfahrung im Bundestag fehlt“, heißt es von einem erfahrenen Abgeordneten der Großen Koalition. „Ansonsten gibt er sich bislang eher konziliant und moderat im Ton.“ Dass er offen zugibt, sich in den konkreten Gepflogenheiten noch nicht auszukennen, sei zwar nicht unsympathisch: „Es steht allerdings zu befürchten, dass sich dies ändert, wenn die AfD etwas Tritt und Sicherheit im Bundestag gefasst hat.“

Seine Wahl in den Ausschussvorsitz im Bundestag nennt Brandner „am meisten demokratisch legitimiert“: Erstmals wurde mit ihm ein Kandidat nicht einfach abgenickt, sondern in geheimer Abstimmung gewählt. Im Vorfeld waren die Vorsitzendenposten zwischen den Fraktionen auf sämtliche Parteien aufgeteilt worden, von denen die AfD die drittgrößte ist; die konnten sich dann aber jeweils selbst ihren Spitzenvertreter aussuchen. Auf die Frage, was er dort erreichen möchte, verweist er auf die Inschrift am Reichstagsgebäude: „Dem deutschen Volke“ steht über dem Portal – dem zu dienen sei wichtiger, als die Welt zu retten oder Europa zu helfen. • Joachim Jahn



Recht vor Religion

Verfassungsrichterin verweist auf Grenzen der Glaubensfreiheit

Mainz – Der Rechtsstaat ist in den vergangenen Jahren in den Ruch geraten, dem politischen Islam kraftlos gegenüberzustehen. Keinesfalls nur in AfD-Kreisen wird behauptet, der Rechtsstaat wirke wie gelähmt, sobald sich jemand auf die Religionsfreiheit berufe. Ganz so, als ob sich Justiz und Behörden naiv gegenüber jedem verhielten, der sich auf seinen Gott berufe. Eine Tagung zum Thema „Islam und Recht“, ausgerichtet vom Deutschen Richterbund und der Gesellschaft für Rechtspolitik, hat nun im Mainzer Landtag demonstriert, dass der Rechtsstaat durchaus das Rüstzeug hat, radikalisierten religiösen Bestrebungen entgegenzutreten.

Das gilt bereits für den äußeren Rahmen, die Europäische Menschenrechtskonvention. Angelika Nußberger, Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, stellte das Konzept eines „wehrhaften Säkularismus“ vor, angelehnt an die Idee der wehrhaften Demokratie. Der Gerichtshof hatte 2003 das Verbot der türkischen Wohlfahrtspartei mit dem ausdrücklichen Hinweis gebilligt, dass ein Staat Fundamentalisten entschieden entgegenzutreten dürfe. Das gelte besonders, wenn Islamisten die menschenrechtswidrige Scharja als Alltagsgesetz propagieren.

Beim Verfassungsgericht sind drei Beschwerden religiöser Vereine anhängig. Dass aggressiv anti-demokratische Organisationen sich nicht hinter Religionsfreiheit verschanzen können, nur weil sie sich auf Allah berufen, hatte Karlsruhe aber schon 2003 in Sachen Kalifats-Staat entschieden: Die Religionsfreiheit sei „vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos“.

Hält das Grundgesetz also die Instrumente bereit, religiös-politischen Bestrebungen Grenzen zu setzen? Die Bonner Islamwissenschaftlerin Christine Schirrmacher warnte, die Gefahren des politischen Islams zu unterschätzen. Die Hälfte der Muslime in Deutschland sehe einen Konflikt zwischen deutschem Recht und dem Islam, dies sei Folge misslungener Integration. Es gelte, den politischen Anspruch ernst zu nehmen, der hinter religiösen Be-

kundungen stehe: etwa beim Tragen von Kopftüchern oder dem Beharren auf Gebetspausen in der Arbeitszeit. Die Religion diene als Vorwand, um politisches Handlungsrecht zu beanspruchen, das gegen die Grundfesten des Staates verstoße.

Kopftuchtragen und Gebet als politisches Statement? Aus Sicht der Verfassungsrichterin Christine Langenfeld sollte man hier „nicht sofort die Keule schwingen“. Es genüge, die Interessen abzuwägen. „Die Religionsfreiheit ist kein Obergrundrecht, das per se Vorrang vor anderen Rechten hätte.“ Arbeitgeber hätten Rechte, Gebetspausen dürften das Funktionieren ihrer Betriebe nicht stören.

Langenfeld warnte vor zu vielen Ausnahmen zugunsten religiöser Freiheiten. Dies könne die Rechtsordnung infrage stellen. Die Schulpflicht erlaube kaum Ausnahmeregelungen; zum gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen und Mädchen habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der „Burkini“ muslimische Schülerinnen als Lösung zumutbar sei.

Beim Kopftuch empfahl Langenfeld, einst Vorsitzende des Sachverständigenrats für Integration und Migration, ein „distanzierendes“ Verständnis von staatlicher Neutralität. Ein wenig klang das nach Distanz einer Verfassungsrichterin zu dem Karlsruher Urteil, mit dem 2015 ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen gekippt wurde. Geurteilt hatte der Erste Senat, Langenfeld gehört dem Zweiten Senat an. Der will noch dieses Jahr entscheiden, ob eine Referendarin im Gerichtssaal Kopftuch tragen darf. **WOLFGANG JANISCH**



Richter heben Mordurteil gegen Berliner Raser auf

Der Bundesgerichtshof sieht den Vorwurf des Vorsatzes durch die untere Instanz nicht ausreichend belegt

Karlsruhe – Der Bundesgerichtshof hat das spektakuläre Mordurteil gegen zwei Raser aufgehoben, die bei einem illegalen Autorennen in Berlin einen Autofahrer zu Tode gefahren hatten. Laut Landgericht Berlin haben die beiden jungen Männer den Menschen vorsätzlich getötet. Doch dies sei von den eigenen Feststellungen des Gerichts nicht getragen, argumentierte der BGH. Zugleich aber stellte die Senatsvorsitzende Beate Sost-Scheible klar, dass damit keine generelle Aussage darüber verbunden sei, ob bei rücksichtslosen Raserfahrten Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Spiel sei. Ein solcher Unfall könne in Einzelfällen ein vorsätzliches Tötungsdelikt und möglicherweise ein Mord sein, in anderen Fällen nur fahrlässige Tötung. Eine übergreifende rechtliche Beurteilung sei nicht

möglich, sagte Sost-Scheible bei der Urteilsverkündung.

Die beiden Angeklagten, damals 24 und 26 Jahre alt, waren vor zwei Jahren bei einem spontan verabredeten Rennen mit 160 Kilometern in der Stunde durch das nächtliche Berlin gejagt und hatten dabei mehrere rote Ampeln missachtet. Am Ende prallte einer von ihnen mit großer Wucht in ein anderes Auto, das ordnungsgemäß bei Grün losgefahren war. Der Fahrer, ein Familienvater, starb noch am Unfallort. Der BGH ordnete nun eine Neuaufgabe des Prozesses an. Unter anderem habe das Landgericht nicht ausreichend gewürdigt, dass die Teilnehmer an einem solchen Rennen auch sich selbst in große Gefahr bringen – was einen Tötungsvorsatz fragwürdig erscheinen lässt und eher da-

für sprechen könnte, dass sie auf einen guten Ausgang ihrer halbschwerischen Fahrt vertraut haben. Das Landgericht habe un-terstellt, sie hätten sich in ihren Autos sicher wie in einem „Panzer“ gefühlt. Sopauschal könne man dies aber nach Ansicht des BGH nicht annehmen.

Mit diesem Urteil dürften Verurteilungen von Rasern wegen Mordes schwieriger werden – ausgeschlossen sind sie aber nicht, wie ein weiteres BGH-Urteil zeigt, das ebenfalls an diesem Donnerstag verkündet wurde. In einem Frankfurter Fall hob der BGH eine dreijährige Jugendstrafe wegen fahrlässiger Tötung auf. Dort kommt nun womöglich Vorsatz in Betracht, auch wenn der Ausgang einer neuen Verhandlung nach den Worten der Vorsitzenden völlig offen ist. Ein junger Mann

war mit mehr als 140 Stundenkilometern in Frankfurt Richtung Stadtmitte gerast; erlaubt waren 70 Stundenkilometer. Als eine Ampel auf Rot schaltete, versuchte er, die Kreuzung doch noch zu überqueren und knallte dabei ungebrems in einen abbiegenden Wagen. Dessen Fahrer starb noch an der Unfallstelle.

In einem dritten Fall bestätigte der BGH die Verurteilung eines Motorradfahrers zu zwei Jahren und neun Monaten Haft wegen fahrlässiger Tötung. Der notorische Raser war im Juni 2016 mit bis zu 150 Stundenkilometern im Bremer Stadtgebiet unterwegs und erfasste einen 75-jährigen Passanten, der bei Rot über die Fußgängerampel ging. Der Rentner überlebte den Aufprall nicht, auch der Raser wurde erheblich verletzt. **WOLFGANG JANISCH** ▶ Seite 4



Süddeutsche Zeitung vom 07.03.2018

Wer das Sagen hat

Der EuGH schränkt die Macht der Schiedsgerichte in der EU ein

Karlsruhe – Kritiker haben es schon immer gewusst: Letztlich ist es eine Art Paralleljustiz, was vor diesen Schiedsgerichten stattfindet, die im Dienste des Investitionsschutzes errichtet worden sind. Nun haben sie Beistand von überraschender Seite bekommen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält eine Schiedsklausel in einem Investitionsschutzabkommen für rechtswidrig – weil sie irgendwie quer zum EU-Recht liegt.

In dem Urteil geht es allerdings nicht um die umstrittenen Abkommen wie TTIP oder Ceta, also Verträge, an denen die EU als ganzes beteiligt ist. Der EuGH hatte vielmehr über ein bilaterales Investitionsschutzabkommen zwischen zwei EU-Staaten zu entscheiden, zwischen der Slowakei und den Niederlanden – ein „Intra-EU-BIT“, wie es im Fachjargon heißt. Davon gibt es 196 innerhalb der EU, zehn mit deutscher Beteiligung. Viele stammen aus der Zeit nach dem Ende des Kalten Kriegs, als mit den osteuropäischen Staaten – oft noch vor deren EU-Mitgliedschaft – Abkommen geschlossen wurden, um einen sicheren Rahmen für Investitionen zu schaffen. Inzwischen werden solche Verträge zumindest von der EU-Kommission als überholt angesehen, weil die Gerichtsbarkeit der EU nun Garant des rechtssicheren Rahmens ist. 2015 leitete die Kommission wegen dieser bilateralen Abkommen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen fünf Mitgliedstaaten ein. Alle EU-Mitgliedstaaten

seien denselben Regeln unterworfen, zu denen auch der Schutz von Investitionen jenseits der eigenen Grenze gehöre.

Diese Position hat der EuGH nun kräftig untermauert. In dem Fall ging es um die Liberalisierung des Krankenversicherungsmarktes in der Slowakei im Jahr 2004. Die niederländische Versicherung Achmea gründete daraufhin eine Tochtergesellschaft in der Slowakei. Doch nur zwei Jahre später vollzog der slowakische Gesetzgeber eine Kehrtwende und untersagte insbesondere die Ausschüttung von Gewinnen. Achmea klagte vor einem Schiedsgericht, das dem Unternehmen gut 22 Millionen Euro Schadenersatz zuerkannte. Daraufhin zog die Slowakei vor ein deutsches Gericht – das Schiedsgericht war in Frankfurt angesiedelt – und erreichte letztlich, dass der EuGH angerufen wurde.

Eine Paralleljustiz, die nebenher besteht und das letzte Wort haben will

Das oberste EU-Gericht hat nun festgestellt, dass solche Schiedsgerichte nicht Teil der nationalen Justiz sind und damit auch nicht in die Gerichtsbarkeit der EU integriert ist, zu deren wesentlichen Säulen ja die Gerichte der Mitgliedstaaten gehören. Mit anderen Worten: Schiedsgerichte sind im Rechtssystem der EU ein Fremdkörper, noch dazu einer, der laut Abkom-

men das Recht auf letztgültige Entscheidung beansprucht. Damit aber sei ein Mechanismus geschaffen, der nicht die „volle Wirksamkeit des Unionsrechts“ gewährleistet. Und dies bei einer juristischen Auseinandersetzung, auf die von den Gerichten eigentlich EU-Recht anzuwenden sei. Eine Paralleljustiz eben, auch wenn der EuGH diesen Begriff nicht gebraucht. Er sagt: Die Schiedsklausel beeinträchtigt die „Autonomie“ des Unionsrechts.

Damit aber dürften auch die übrigen bilateralen Verträge zur Disposition stehen. Im Slowakei-Verfahren hatten viele Staaten gegen die Gültigkeit ähnlicher Klauseln in den 196 Abkommen Stellung bezogen. Deutschland gehört zu den wenigen Verfechtern dieser Abkommen. Bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten seien mit EU-Recht unvereinbar, resümiert Markus Burgstaller von der Kanzlei Hogan Lovells, die die Slowakei vertreten hat. „Dieses Urteil wird sich deshalb auf zahlreiche noch ausstehende Schiedsverfahren auswirken“. Moritz Renner, Professor in Mannheim, erwartet, dass nationale Gerichte nun solche Schiedssprüche aufheben werden.

Und Ceta oder TTIP? Abkommen mit „Drittstaaten“ außerhalb der EU seien von dem Urteil nicht betroffen, sagt Renner. Wenigstens vorerst. Denn das „konfrontative Verhalten“ des EuGH gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit sei schon bemerkenswert.

WOLFGANG JANISCH



taz vom 07.03.2018

EU-Richter / mögen keine Paralleljustiz

Urteil: Private Schiedsgerichte für Investoren aus EU-Staaten passen nicht zum EU-Recht

Aus Freiburg **Christian Rath**

Abkommen zwischen EU-Staaten zum Investitionsschutz sind unzulässig, wenn sie eine Streitschlichtung durch Schiedsgerichte vorsehen. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt in einem Grundsatzurteil entschieden und damit einen langen Streit beendet.

Derzeit bestehen 196 bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Staaten (sogenannte Intra-EU-BITs), an zehn davon ist Deutschland beteiligt. Diese Abkommen wurden in der Regel Anfang der 1990er Jahre geschlossen, als die osteuropäischen Staaten die Marktwirtschaft einführten, aber noch nicht zur EU gehörten. Sie sehen vor, dass ein ausländischer Investor ein privates Schiedsgericht anrufen kann, wenn er sich von dem Staat, in dem er investiert hat, unfair und ungerecht behandelt fühlt.

Die EU-Kommission setzt sich schon seit einigen Jahren dafür ein, diese Abkommen abzuschaffen. Es sei eine Diskriminierung, wenn sich in den neuen EU-Staaten nur Unternehmen aus manchen alten EU-Staaten auf speziellen Investorenschutz berufen können. Die Kommission hat sogar Vertragsverletzungsverfahren gegen einige Staaten eingeleitet, auf die es nun aber nicht ankam. Der EuGH entschied in einem ganz konkreten Fall, in dem es um ein Investitionsschutzabkommen ging, das die Niederlande 1991 noch mit der Tschechoslowakei geschlossen hatte und an das auch die heutige Slowakei gebunden ist.

Als die Slowakei 2004 in der Regierungszeit des liberalen Mikuláš Dzurinda ihren Markt für in- und ausländische private Krankenversicherungen öffnete, gründete der niederländische Versicherungskonzern Achmea (früher Euroko) dort eine Niederlassung.

Doch 2006 gewann der Linkspopulist Robert Fico die Parlamentswahlen und nahm die Liberalisierung teilweise zurück. Gewinne aus der Krankenversicherung durften nun nicht mehr ins Ausland transferiert werden. Dagegen klagte Achmea – und berief sich auf das Abkommen von 1991. Über die Klage entschied zunächst ein privates Schiedsgericht in Frankfurt am Main. Die dortigen Richter sprachen Achmea Schadenersatz in Höhe von 22,1 Millionen Euro plus Zinsen zu.

Die Slowakei akzeptierte das nicht und griff den Schiedsspruch vor staatlichen deutschen Gerichten an. Dabei stellte sie das ganze Schiedsverfahren infrage. 2016 legte der Bundesgerichtshof den Streit dem EuGH vor.

Der EuGH gab nun der Slowakei recht: Die bilateralen Schiedsklauseln verstoßen gegen EU-Recht. Die EU-Regeln zur Freizügigkeit für Kapital und Unternehmen müssen einheitlich durch den EuGH ausgelegt werden. Ein privates Schiedsgericht könne dem EuGH aber keine Streitfragen vorlegen. Auch die Kontrolle der Schiedsgerichte durch staatliche Gerichte sei nur in manchen Staaten und auch dort nur begrenzt möglich.

Indirekt hat damit nun auch die EU-Kommission ihren Kampf gegen die Intra-EU-BITs gewonnen. (Az.: C-284/16)



KOPFTUCH-URTEIL

Recht auf Zumutung

VON MATTHIAS DROBINSKI

Wenn eine Rechtsreferendarin aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt – darf sie dann im Gerichtssaal arbeiten? Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Frage verneint und damit ein Urteil des Augsburger Verwaltungsgerichts aufgehoben. Doch das wird dem Verhältnis von individueller Glaubensfreiheit und der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität nicht gerecht.

Zugegeben: Dies ist ein Grenzfall. Im Gerichtssaal tritt der Staat dem Bürger mit aller Gewalt gegenüber. Er kann ihn ins Gefängnis schicken oder freisprechen, ihm Strafen auferlegen, Entschädigungen zusprechen. Wer immer vor Gericht erscheinen muss, hat das Recht auf unvoreingenommene Richter und Staatsanwälte. Und es gibt Situationen, in denen jemand eine Justizvertreterin mit Kopftuch für befangen halten kann, gerade, wenn es um Fragen der Religion, Sitte und Moral geht.

Der Anspruch des Bürgers auf Neutralität bedeutet aber nicht, dass er vor Gericht nur auf glaubensfreie Menschen treffen darf – ein solcher überzeugungsfreier Gerichtssaal ist eine Fiktion. Richter und Staatsanwälte sind konservative Christen und linke Agnostiker, Buddhisten, Juden, Atheisten. Sie dürfen sich dazu bekennen, und das ist gut so. Ihre Neutralität besteht darin, dass sie sich in ihrer Verhandlungsführung und in ihren Urteilen nicht von ihrer Religion und ihren Überzeugungen leiten lassen. Sie dürfen das Recht nicht als Instrument zur Durchsetzung ihrer Weltanschauung einsetzen. Eine Richterin, die mit ihren Urteilen ein bisschen Scharia in Deutschland einzuführen versucht, darf so wenig einen Platz im Rechtsstaat haben wie ein Staatsanwalt, der seine Arbeit als gute Möglichkeit begreift, den Islam in Deutschland

zu eliminieren. Nur muss das im Einzelfall nachgewiesen werden.

Ansonsten steht im Prinzip das konkrete Recht auf Glaubensfreiheit des Einzelnen über dem Recht der anderen, mit diesem Glauben nicht konfrontiert zu werden. Das gilt erst recht für den Fall der Rechtsreferendarin, die lediglich eine Ausbildung am Gericht macht. Es gibt zudem von ihr keine einzige Äußerung, die an ihrer Rechtstreue zweifeln ließe.

Religionsfreiheit ist das Recht auf gegenseitige Zumutung. Es ist um dieser Freiheit willen zumutbar, eine Frau mit Kopftuch im Gerichtssaal zu ertragen. Es müsste aber auch der Referendarin zugemutet werden, diesen Gerichtssaal zu verlassen, wenn sie befangen sein könnte.

Wer alles Religiöse verbannen will, hofft – vergebens – auf eine konfliktfreie Gesellschaft

Das Recht auf gegenseitige Zumutung hat seine Grenzen. Eine Burka hätte bei keiner Staatsvertreterin etwas zu suchen. Der Bürger kann erwarten, auf ein offenes Gesicht zu treffen.

Religionsfreiheit heißt, sich durchs Dickicht vieler schwieriger Fälle schlagen zu müssen. Aber alles andere ist in einer pluralen Gesellschaft eine Illusion. Die Auseinandersetzung ist ja nicht weg, wenn man religiöse Symbole aus dem Gerichtssaal verbannt, gar insgesamt aus dem öffentlichen Leben. Wer das fordert, hofft oft auf eine konfliktfreie und homogene Gesellschaft. Doch die lässt sich nicht schaffen – auch nicht damit, den Islam zu einer Religion minderen Rechts zu erklären, wie es die AfD wünscht.

Und sollte es einmal eine Richterin mit Kopftuch geben, die den muslimischen Vater hart bestraft, weil er seine Tochter zwangsverheiraten wollte – dann könnte das dem Rechtsstaat sehr dienen.



Kopftuch-Verbot für Justiz-Referendarinnen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Nicht nur Richtern und Staatsanwältinnen ist das Tragen religiöser Symbole untersagt

München – Neben Richtern und Staatsanwältinnen ist es auch Referendaren an bayerischen Gerichten verboten, ihr Glaubensbekenntnis durch das Tragen religiöser Symbole kundzutun. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hob ein Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg auf: Eine muslimische Rechtsreferendarin hatte gegen eine Auflage geklagt, mit der ihr verboten wurde, während der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Referendariat ein Kopftuch zu tragen. Weil sie diese Vorgabe nicht erfüllte, wurde sie von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen, zum Beispiel davon, eine Verhandlung vom Richtertisch aus zu verfolgen.

Der Freistaat hatte nach dem Ende der Ausbildung in der Justiz von Aqilah S. die Auflage wieder aufgehoben, weil sie, so die

Begründung, nicht mehr erforderlich sei. Die Klägerin wollte den Bescheid dennoch nachträglich für rechtswidrig erklären lassen – und hatte in der ersten Instanz recht bekommen: Das Verwaltungsgericht Augsburg urteilte im Juni 2016, eine solche Anordnung greife so tief in die Religionsfreiheit ein, dass dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre. Gegen das Urteil legte der Freistaat Bayern Berufung ein.

Der VGH hob das Augsburger Urteil am Mittwoch auf – ohne sich dabei mit der Frage zu beschäftigen, ob die Anordnung diskriminierend war. Vielmehr stütze das Gericht seine Entscheidung hauptsächlich auf einen formaljuristischen Aspekt: Nach der Aufhebung der Auflage wollte Aqilah S. festgestellt sehen, dass ihr dadurch dennoch fortwirkende Nachteile entstehen

können, etwa bei künftigen Bewerbungen. Für eine solche sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage hat die Rechtsprechung jedoch notwendige Kriterien entwickelt, die das Gericht nicht erfüllt sah: Die Auflage sei zwar ein Grundrechtseingriff, aber kein tief greifender. Das Verbot, ein Kopftuch zu tragen, enthalte außerdem kein „ethisches Unwerturteil“; die Verpflichtung zur Neutralität gelte nicht nur für Richter und Staatsanwälte, sondern auch für Referendare. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. (AZ: 3 BV 16.2040)

Die Klägerin und ihr Anwalt fanden das Urteil enttäuschend: „Der VGH hat die prozessuale Ausflucht gewählt“, sagte Fredrik von Harbou. „Im Kern ging es ja darum, dass eine Rechtsreferendarin in Bayern

zwar ihre Ausbildung, unter dem Kreuz im Gerichtssaal absolviert, dafür aber ihr Kopftuch ablegen soll.“ Aqilah S. sagte, ihrer Meinung nach habe das Gericht „sich gedrückt“.

Der bayerische Justizminister Winfried Bausback (CSU) nannte das Urteil „erfreulich“; Es werde in Bayern auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen. „Es ist für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz unabdingbar, dass schon das äußere Erscheinungsbild nicht den geringsten Anschein von Voreingenommenheit erweckt“, erklärte Bausback.

D. RAMADAN, S. HANDEL



Zum Dank die Kündigung

Eine Schulleiterin soll gehen, weil
sie einen Hochstapler enttarnte

Saarbrücken – Elke B. hätte das Spektakel um ihre Person am liebsten längst beendet. „Ich wünschte, es wäre vorbei“, sagt die 51 Jahre alte zierliche Frau am Freitag im Foyer des Arbeitsgerichts in Saarbrücken. Ihr Fall ist sicher eines der spektakulärsten Arbeitsgerichtsverfahren, die es derzeit in Deutschland gibt. Bis 2017 leitete die Altenpflege-Expertin die Fachschule bei den Saarländischen Heilstätten (SHG). Dann wurde ihr fristlos gekündigt. Ihr Vergehen: Zusammen mit einer Kollegin hatte sie einen von der Geschäftsführung offenkundig hoch geschätzten Lehrbeauftragten als Hochstapler entlarvt.

Andere Arbeitgeber hätten sich womöglich bei Frau B. bedankt. Die SHG hingegen will sie loswerden, zum Leidwesen etlicher ihrer Kollegen. Gut ein Dutzend von ihnen sind als Zuschauer zu der Verhandlung gekommen. Sie alle kannten den Mann, Edgar S., der beste politische Verbindungen im Saarland gehabt hatte. Er saß im SPD-Landesvorstand und zählte CDU-Politiker zu seinen Freunden, darunter ganz offensichtlich auch Mitglieder der SHG-Chefetage.

Fachlich war Edgar S. aber nicht sonderlich sattelfest. Es kursierten viele Gerüchte im Haus. Frau B., die als Schulleiterin Zugang zu einer Mappe mit Qualifikationsnachweisen der Dozenten hatte, überprüfte zusammen mit einer Mitarbeiterin, ob die Zeugnisse des Mannes echt sein könnten. Sie waren es allesamt nicht. Der Ex-Dozent hatte gelogen und seine Zeugnisse bis hin zu einer Lehrgenehmigung der katholischen Kirche allesamt gefälscht. Edgar S. musste die SHG verlassen, er wurde auch angezeigt. Das Verfahren wegen Urkundenfälschung und Titelmisbrauch ist gegen eine Zahlung von 5000 Euro Strafe mittlerweile eingestellt worden.

Warum dann trotzdem die Trennung von Frau B., und auch von ihrer Mitarbeiterin? Die SHG rechtfertigt dies mit dem Argument, dass sie gegen Datenschutzregeln verstoßen und kein Recht gehabt habe, ohne Wissen und Einwilligung der Geschäftsführung einen Kollegen zu überprüfen. Ihr Anwalt Klaus-Eckhard Walker hält dagegen, seine Mandantin habe die SHG schützen sollen.

Eine gütliche Einigung kam 2017 nicht zustande. Schon damals hatte das Gericht erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer fristlosen Kündigung geäußert. Am Freitag sagt Richter Arne Misol: „Ich habe erhebliche Bedenken, ob dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.“

Denn natürlich hätte die SHG-Führung mildere Mittel gehabt, um einen datenschutzrechtlich fragwürdigen Umgang der beiden Frauen mit Kollegen-Dokumenten zu maßregeln. Ein strenges Gespräch, vielleicht eine Abmahnung. Damit hätte Frau B. leben können. Eine Kündigung aber will sie nicht hinnehmen, eine fristlose schon gar nicht. Eine Entscheidung in dieser Sache wird vermutlich erst im Sommer fallen. Für ein Urteil fordert Richter Misol von der SHG noch weitere Unterlagen an.

Eine gütliche Einigung?

Erst lange nicht.

Nun vielleicht doch

Immerhin, nach den klaren Worten des Vorsitzenden zum Aspekt der Verhältnismäßigkeit lenken die Heilstätten, ein großer und renommierter Betrieb im Saarland, nun zumindest ein wenig ein. Man sei mittlerweile bereit, eine gütliche Einigung zu suchen. Die Klägerin will aber auch keine ordentliche Kündigung akzeptieren, sie möchte zumindest einen Auflösungsvertrag und einen Ausgleich für das entgangene Gehalt und ihre Anwaltskosten. Ihr Wunsch, die ganze Angelegenheit alsbald zu den Akten zu legen, bleibt vorerst aber unerfüllt.

Warum sich ihre früheren Chefs, von denen sie vor den leidigen Vorkommnissen noch vergangenes Jahr ein exzellentes Zwischenzeugnis erhalten hatte, auf einmal so sehr gegen sie stellten, kann sie sich, wie sie sagt, bis heute nicht erklären. Andere hingegen können das schon. Die beiden Frauen hätten mit der Enttarnung des Hochstaplers die SHG-Führung blamiert und dortige fragwürdige Amigo-Strukturen offengelegt, mutmaßen Kollegen aus den Heilstätten, die allesamt unter der Affäre leiden. Die Mitarbeiterin von Elke B., der ebenfalls fristlos gekündigt wurde, muss ebenfalls noch einige Monate auf ihren Termin vor dem Arbeitsgericht warten. Die SHG und ihre eigentümlichen Praktiken bleiben bis dahin im Gespräch.

SUSANNE HÖLL



Gericht rügt Verzögerung im NSU-Prozess

Nach 414 Tagen ist die Geduld des Richters am Ende, er will die Taktik der Verteidigung nicht mehr hinnehmen

München – Manfred Götzl, der Vorsitzende Richter im NSU-Verfahren, ist ein Mann von geradezu übermenschlicher Geduld. Seit fünf Jahren hört er sich Zeugen um Zeugen, Anträge um Anträge an. Er unterbricht den Prozess, damit sich die Verteidiger vorbereiten können – auf weitere Anträge. Dann genehmigt er Pausen, damit die Verteidiger Befangenheitsanträge schreiben können, mal stunden-, mal tagelang. Der Prozess ist nun am 414. Tag angelangt und seit mindestens 100 Tagen geschieht nichts wirklich Neues mehr.

Doch nun reicht es Götzl und seinem Senat. Jetzt ist Schluss. Jetzt wird Götzl deutlich, so deutlich, wie er noch nie war. Er wählt das Wort, vor dem er bisher zurückgeschreckt ist: Prozessverschleppung. Nichts anderes seien die neuen Anträge der Verteidigung des Angeklagten Ralf Wohlleben. Jenes Angeklagten, dem Beihilfe zum Mord vorgeworfen wird, weil er die Tatwaffe für den NSU in Auftrag gegeben hatte. Die Waffe, mit der neun Menschen erschossen wurden, die nichts anderes getan hatten, als aus dem Ausland zu kommen. Wohlleben ist bekennender Rechtsexperte, er war Kader in der NPD, er wird von drei Verteidigern begleitet, die in der rechten Szene große Nummern sind. Und die alles dafür tun, damit das auch so bleibt. So haben sie auch schon gefordert, dass ein Demografieforscher gehört wird, der bestätigen sollte, dass den Deutschen

der „Volkstod“ durch Überfremdung drohe. Oder sie wollten den letzten Gefängniswärter von Rudolf Heß hören. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Nun, im Februar, haben Wohllebens Verteidiger wieder einen ihrer Anträge gestellt. Ein Zeuge aus der rechtsextremen Szene Thüringens soll gehört werden, der auch mit Waffen zu tun hatte und der bestätigen soll, dass nicht Wohlleben die Tatwaf-

fe für die NSU-Morde besorgt habe, sondern der Zeuge selbst. Doch auch diesen Antrag lehnt der Senat rundweg ab. Und versetzt den Wohlleben-Verteidigern eine juristische Ohrfeige: „Es war den Antragstellern bewusst, dass die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches erbringen würde. Sie haben ihre Anträge ausschließlich in Verschleppungsabsicht gestellt“, sagt Götzl. Da ist es das Wort. Alles, auf was sich die Verteidiger bezogen, sei schon seit der Anklageerhebung im Herbst 2012 bekannt. Sie hätten ihre Anträge bereits im Herbst 2014 stellen können. Und es hätten sich während des Prozesses auch keine neuen Umstände mehr ergeben, die einen solchen Antrag so spät im Verfahren rechtfertigten.

Götzl ist sichtlich sauer. Er wollte, dass endlich die Plädoyers der Verteidiger beginnen

Götzl rechnet nun vor: Schon am 17. März 2017 hat er den Prozessbeteiligten eine Frist für die letzten Anträge gesetzt – also vor einem Jahr: Was danach noch kommt, das betrachtet der Senat nicht mehr als Beitrag zur Wahrheitsfindung, sondern als Prozessverschleppung. Götzl verlängerte diese Frist dann noch bis zum 17. Mai 2017, um zwei Monate. Aber seitdem werden ständig neue Anträge gestellt.

Götzl wendet sich direkt an die Verteidigung von Wohlleben. Sie habe noch nicht mal deutlich gemacht, warum der Antrag erst jetzt gestellt werde, rügt er. Der Senat habe ihr eigens Gelegenheit dazu gegeben, das zu begründen. „Sie haben es dennoch nicht gemacht.“ Der Senat gehe nun davon aus, dass dieser Antrag „ausschließlich in Verschleppungsabsicht erfolgt“.

Götzl ist sichtlich sauer. Er wollte, dass an diesem Tag endlich die Plädoyers der Verteidigung von Beate Zschäpe beginnen. Er hat ihre fünf Verteidiger vollzählig vor sich sitzen, ihr Wahlverteidiger Hermann Borchert hat schon das Manuskript vor sich liegen und die Lesebrille. Doch er muss sich gedulden. Denn natürlich verlangt die Verteidigung von Wohlleben sofort nach den scharfen Worten Götzls eine Pause – bis zum nächsten Tag. „Wir haben Gesprächsbedarf mit unserem Mandantenteidiger Olaf Kleimke.“

Die Verteidigung kündigt auch gleich an, dass sie einen Befangenheitsantrag gegen den Senat stellen werde. Natürlich, möchte man anfügen, so ist hier der übliche Verlauf. Das Ritual geht so: Entscheidung des Gerichts, Unterbrechung, Befangenheitsantrag, Unterbrechung. Nächste Entscheidung des Gerichts, nächster Befangenheitsantrag. So zieht es sich, vielleicht bis in die Unendlichkeit.

ANNETTE RAMELSBERGER

Süddeutsche Zeitung vom 14.03.2018

Lieber Kontoinhaber

Der Bundesgerichtshof hat geurteilt: Frauen müssen in Sparkassen-Formularen nicht extra angesprochen werden. Aber die 80 Jahre alte Klägerin gibt nicht auf

Karlsruhe – Es bleibt bei Kontoinhabern und Darlehensnehmern, bei Sparern und Kunden – die weibliche Form ist für Bankformulare nicht vorgeschrieben, da hilft nicht einmal das Allgemeine Gleichstellungsgesetz. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Klage der kämpferischen Sparkassenkundin Marlies Krämer abgewiesen, die eine geschlechtergerechte Sprache in den Vordrucken des Geldinstituts durchsetzen wollte. Die 80-jährige Feministin aus dem Saarland hatte bereits in den Neunzigern ihre Unterschrift als Pass-„Inhaberin“ durchgeföhct, sie hatte erfolgreich Unterschriften für weibliche Wetter-Hochs gesammelt; einst waren weibliche Vornamen ausschließlich für Tiefs verwendet worden. Nun pochte sie darauf, als Frau in Sprache und Schrift des Sparkassenwesens erkennbar zu sein und nicht „totgeschwiegen“ zu werden. Und zwar auch in Formularen und nicht nur im direkten Schriftverkehr, wo die weibliche Anrede praktiziert wird. Der BGH dagegen – ein Senat aus drei Männern und zwei Frauen –

beteuerte, der Gebrauch der grammatisch männlichen Form bringe „keine Gering-schätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist“.

Der Gebrauch der männlichen Form sei ausreichend, und zwar deshalb, weil nach dem allgemeinen Sprachgebrauch davon auch Frauen umfasst seien – man nennt

„Das generische Maskulinum wird gleichsam geschlechtsblind verwendet.“

dies das „generische Maskulinum“. Entscheidend dafür sei übrigens nicht die subjektive Sicht der Betroffenen, sondern eine objektive Perspektive. „Das generische Maskulinum wird gleichsam geschlechtsblind verwendet“, sagte der Senatsvorsitzende Gregor Galke bei der Urteilsverkündung. Klägerin Marlies Krämer sagte der SZ direkt im Anschluss: „Ich bin um eine Hoffnung ärmer und eine Enttäuschung

reicher.“ Sie sei aber nicht „verbissen, mir macht das weiterhin Spaß“.

Nun ist nicht nur jener 80 Jahre alten Klägerin, sondern auch dem sechsten Zivilsenat des BGH nicht entgangen, dass seit Jahrzehnten ein feministischer Diskurs auch über diskriminierende Wirkungen eines maskulin geprägten Sprachgebrauchs geführt wird. Der Senat verkenne nicht, dass männliche Bezeichnungen „teilweise nicht mehr so selbstverständlich als verallgemeinernd empfunden werden, wie dies noch in der Vergangenheit der Fall gewesen sein mag“. Dass also, anders ausgedrückt, das generische Maskulinum vielleicht nicht mehr ganz so „geschlechtsblind“ aufgefasst wird, wie es vielleicht einst gemeint war. Das ist ein Wandel im Sprachgebrauch, wie er sich übrigens auch in den Bemühungen von Gesetzgebung und Verwaltung niederschlägt, die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck zu bringen.

Doch obwohl der BGH diese Veränderungen ausdrücklich benennt, obwohl das

Gleichstellungsgesetz sogar bereits eine „weniger günstige Behandlung“ als relevanten Nachteil ausreichen lässt – es bleibt dabei: Der Gebrauch allein männlicher Bezeichnungen sei letztlich eher neutral, befand der BGH. Das Gericht leitet dies aus

„Wenn Frauen in der Sprache nicht vorkommen, werden Realitäten geschaffen.“

den immer noch verbreiteten Gesetzesformulierungen her, in denen das Maskulinum verwendet werde, wie etwa dem „Darlehensnehmer“ im Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Fazit des Senats: „Dieser Sprachgebrauch des Gesetzgebers ist zugleich prägend wie kennzeichnend für den allgemeinen Sprachgebrauch und das sich daraus ergebende Sprachverständnis.“

Klägerin Marlies Krämer, die „eine Frau und drei Männer großgezogen“ hat und über sich sagt „Ich liebe Männer!“, will sich trotz dieser Niederlage nicht bremsen las-

sen. „Ich bin zwar nicht mehr gut zu Fuß aber Stärke kommt nicht von physischer Kraft, sondern aus unbeugsamem Willen“. Sie wolle nun mit ihrem Anwalt den nächsten Schritt planen, vor das Bundesverfassungsgericht. Seit Prozessbeginn habe sie in ihrem Wohnzimmer einen ganzen Stapel mit Post gesammelt, in dem Menschen ihre Zustimmung bekunden. „Das hält mich am Laufen, bis das Ziel erreicht ist.“

Auch der Deutsche Juristinnenbund hatte übrigens schon anlässlich der BGH-Verhandlung im Februar darauf hingewiesen, dass Sprache ein Ausdruck althergebrachter Hierarchien sei. Wenn Frauen in der Sprache nicht vorkämen, würden Realitäten geschaffen oder zementiert, sagte die Präsidentin Maria Wersig. Bei der Bezeichnung „Bankdirektor“ denke sicher niemand an eine Frau. Übrigens sei die Bezeichnung „Kontoinhaber“ bereits seit 1958 auch in juristischer Hinsicht überholt, merkte er an. Seither können Frauen ein Konto auf ihren eigenen Namen eröffnen. WOLFGANG JANISCH, HELENA OTT



taz vom 14.03.2018

Bankkündin muss Bankkunde bleiben

80-jährige Feministin scheitert beim Bundesgerichtshof mit ihrer Klage auf sprachliche Gleichstellung in Bankformularen

Aus Karlsruhe **Christian Rath**

Frauen haben keinen Anspruch, in Bankformularen als „Einzahlerin“ und als „Kontoinhaberin“ angesprochen zu werden. Das entschied jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Grundsatzurteil.

Geklagt hatte die 80-jährige Feministin Marlies Krämer. Sie hatte sich geargert, dass in den Formularen ihrer Bank, der Sparkasse Saarbrücken, stets männliche Formulierungen benutzt wurden, also zum Beispiel „Einzahler“ und „Kontoinhaber“. Darin sah Krämer eine Geringschätzung der Frauen und klagte durch die Instanzen, bisher ohne Erfolg. Auch der BGH konnte nun keine Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erkennen. Das AGG verbietet zwar die Benachteiligung von Frauen (und anderen Gruppen) im Geschäftsleben. Ob eine Benachteiligung vorliegt, bestimme sich aber nach der „objektiven Sicht eines verständigen Dritten“, so der Vorsitzende Richter Gregor Galke, und nicht nach dem subjektiven Empfinden der betroffenen Kundin.

Es entspreche aber dem allgemeinen Sprachgebrauch, so Galke, dass in männlichen Bezeichnungen Frauen mitgemeint sind. Der Begriff „Bankkunde“ erfasse also auch Bankkündinnen. Durch dieses „generische Maskulinum“ würden Personen, „deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist“, nicht benachteiligt, so der BGH. Das generische Maskulinum sei vielmehr „geschlechtsblind“. Galke räumte ein, dass es seit den 1970er Jahren Kritik am ge-

nerischen Maskulinum gebe und dass darin teilweise eine Benachteiligung von Frauen im Sprachsystem gesehen werde.

Letztlich stellte der BGH aber auf die Sprache des Gesetzgebers ab. Dieser verwende das generische Maskulinum immer noch, selbst in neueren Gesetzen. So ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nach wie vor von „Kontoinhabern“ und „Darlehensnehmern“ die Rede. Von einer Bank könne daher nicht verlangt werden, die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter konsequent zu handhaben als der Gesetzgeber.

Auch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Marlies Krämer konnte der BGH nicht erkennen. Schließlich sei sie in persönlichen Schreiben immer korrekt als „Frau Krämer“ angesprochen worden.

Nicht einmal das Saarländische Landesgleichstellungsgesetz wertete der BGH zugunsten der Feministin. Zwar werden dort öffentliche Einrichtungen aufgefordert, „geschlechtsneutrale Bezeichnungen“ zu wählen, „hilfsweise die weibliche und die männliche Form“ zu verwenden. Daraus resultiere aber kein individuell einklagbarer Anspruch.

Der BGH thematisierte sogar, ob die Vorschrift verfassungswidrig sein könnte. Denn sie erwähne nur „weibliche und männliche“ Bezeichnungen und ignoriere damit das vom Bundesverfassungsgericht jüngst anerkannte intersexuelle dritte Geschlecht. Der BGH ließ dies aber offen, da die Vorschrift im konkreten Fall ohnehin nicht ausschlagegebend war. (Az.: VI ZR 143/17)

Süddeutsche Zeitung vom 14.03.2018

Befangener Karlsruher Richter

Karlsruhe – Verfassungsrichter Peter Müller wird nicht am Verfahren über ein Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe teilnehmen. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat ihn für befangen erklärt, weil er sich in seiner Zeit als Ministerpräsident des Saarlandes bereits 2001 und dann 2006, gemeinsam mit der evangelischen Kirche, klar gegen Sterbehilfe positioniert hatte. Damals hatte er zudem einen Gesetzesentwurf initiiert, der mit den nun in Karlsruhe zur Entscheidung stehenden Vorschriften weitgehend deckungsgleich war. Dadurch könne der Eindruck entstehen, dass er in dieser Frage festgelegt sei. Müller selbst räumte ein, dass man – von außen besehen – an seiner Unvoreingenommenheit zweifeln könne. Das Gericht nutzte den Beschluss zur Klarstellung, dass die Wahl hochrangiger Politiker ans Verfassungsgericht erwünscht sei, „um ihre politischen Erfahrungen für die Verfassungsrechtsprechung fruchtbar zu machen“. Allein die Kundgabe politischer Meinungen begründe noch keine Befangenheit. Müllers Engagement gegen Sterbehilfe ging aus Sicht des Gerichts allerdings darüber hinaus. Nun muss ein Richter des Ersten Senats als Ersatz ausgelost werden. JAN



Arbeitsmarkt
Turbo für die
Beitragssenkung

CDU und CSU wollen als Regierungsparteien den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung so früh wie möglich reduzieren. „Die Senkung gehört ins 100-Tage-Programm und muss zum 1. Juli umgesetzt werden“,

sagt Carsten Linnemann, Chef der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Union. „Warum soll die Arbeitslosenversicherung Geld horten, das den Bürgern gehört?“ Auch Peter Weiß, arbeitsmarktpolitischer Sprecher der CDU, plädiert für eine Senkung bis zur Jahresmitte: „Das entlastet auch die Menschen mit kleinen Ein-

kommen, die von Steuersenkungen wie der Streichung des Solidarbeitrags nicht profitieren.“ Union und SPD hatten sich bei den Koalitionsgesprächen darauf verständigt, den Beitragssatz von derzeit 3,0 auf 2,7 Prozent zu reduzieren – ohne Terminangabe. Die SPD wolle erst nach der Regierungsbildung über den Zeitpunkt reden, sagt deren

Fraktionsvize Katja Mast. Die Beitragssenkung um 0,3 Prozentpunkte würde Arbeitnehmer und Arbeitgeber um rund 3,3 Milliarden Euro entlasten. Nach Berechnungen der Bundesagentur für Arbeit könnten ihre Rücklagen wegen der guten Arbeitsmarktlage bis zum Ende des Jahres auf mehr als 20 Milliarden Euro steigen. cos, mad



Süddeutsche Zeitung vom 08.03.2018

Polen baut Justizsystem um

Warschau – In Polen treibt die nationalkonservative Regierung ihre umstrittenen Justizreformen voran. Die Abgeordneten der regierenden Partei Recht und Gerechtigkeit (Pis) stimmten im Parlament dafür, die bisherigen Mitglieder des Nationalen Justizrats durch eigene Kandidaten zu ersetzen. Grundlage ist ein Gesetz, nach dem die 15 Richter des Justizrats nicht mehr von anderen Richtern gewählt werden, sondern vom Parlament. Der Nationale Justizrat soll eigentlich die Unabhängigkeit der Justiz in Polen schützen. Bei der Abstimmung votierten neben den Pis-Abgeordneten auch die Parlamentarier der populistischen Partei Kukiz '15 für die Kandidatenliste der Regierungspartei. Die Mitte-Links-Opposition boykottierte die Abstimmung. Die Pis-Regierung will angeblich die Korruption in der Justiz bekämpfen. Justizminister Zbigniew Ziobro sagte, der Nationale Justizrat habe seine „Wurzeln in kommunistischer Zeit“. Er habe nichts dafür getan, um sich selbst zu „säubern“ und „regelrechte Mörder in Roben“ zu entlassen, die in der Stalin-Ära „polnische Patrioten“ zum Tode verurteilt hätten. Nach Ansicht der Opposition soll der Justizrat künftig von der Politik kontrolliert werden. Die Reform sei das „Ende der Gewaltenteilung“ in Polen“, sagte Ex-Justizminister Borys Budka. AFP

POLEN

Rat der Unqualifizierten

Soll man lachen oder weinen, wenn man die Liste der 15 Richter gelesen hat, die in Polens Landesjustizrat nun angeblich die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsprechung garantieren sollen? Unter den 15 Juristen, die das Parlament auf die Vorschläge der populistischen PiS und der rechten Kukiz hin wählte, ist nicht ein namhafter polnischer Richter. Kein Wunder: Namhafte Juristen boykottierten die „Wahl“ des neuen Gremiums wegen des offenen Widerspruchs zur polnischen Verfassung und zu europäischen Rechtsmaßstäben.

Für diese 15 Plätze im nun regierungshörigen Rat fanden sich unter den 10 000 Richtern Polens gerade 18 Kandidaten – es sind vormalige Untergebene des Justizministers, Schulfreunde, Ehefrauen von

mit ihm bekannten Richtern; Richter, die ihre Ämter von Gnaden des Ministers bekamen und über so fragwürdige juristische Qualifikationen verfügten, dass sie sich früher ebenso oft wie erfolglos um hochrangige Richterämter bewarben.

Polens neuer Landesjustizrat hat eine ähnliche Glaubwürdigkeit wie das seit Ende 2016 von Gefolgsleuten der Regierung kontrollierte Verfassungsgericht: gar keine. Die nächsten Schritte sind absehbar: der gleichfalls verfassungswidrige Austausch der Richter des Obersten Gerichts, danach die Beschneidung der Vollmachten von Polens Menschenrechtskommissar oder seinen Ersatz durch einen willfähigen Kandidaten. Dann sind auch die letzten Reste des Rechtsstaats beseitigt.

FLORIAN HASSEL



EU-Kommission außer Kontrolle?

Mit der Beförderung eines CDU-nahen deutschen Juristen befasst sich am Montag das EU-Parlament

Aus Brüssel **Eric Bonse**

Bis vor Kurzem war Martin Selmayr nur Insider in Brüssel bekannt. Als Kabinettschef von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker zog der CDU-naher deutsche Jurist im Hintergrund die Fäden.

Doch seit seiner überraschenden Beförderung zum Generalsekretär der EU-Behörde sorgt Selmayr für Schlagzeilen. Am Montag will sich sogar das Europaparlament mit dem „Fall Selmayr“ befassen.

Es gehe um „Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht“, heißt es in einer Pressemitteilung des Parlaments. Von einem „Staatsstreich“ spricht die französische Tageszeitung *Liberation*. Der belgische Europaabgeordnete Bart

Staes (Grüne) denunziert eine „Machtgreifung, die einen an Diktaturregime denken lässt“. Die EU-Kommission sei außer Kontrolle geraten.

Was ist passiert? Das wollen die Europaabgeordneten mit einer Plenardebatte und einer Untersuchung im Haushaltskontrollausschuss aufklären. Der auch für Personalpolitik zuständige deutsche EU-Kommissar Günther Oettinger (CDU) soll Rede und Antwort stehen. Denn Juncker und seine Pressesprecher waren bisher nicht in der Lage, die Hintergründe im „Selmayrgate“ (*Libé*) aufzuklären.

Dabei hatte die Angelegenheit im grellen Rampenlicht begonnen. Juncker verkündete den kometenhaften Aufstieg seines Kabinettschefs höchst-

persönlich im Pressesaal der EU-Kommission. Man habe schnell handeln müssen, da der bisherige Generalsekretär Alexander Italianer zurückgetreten sei, begründete er seine Entscheidung. Juncker habe „das Recht, seinen Generalsekretär auszuwählen“, sekundierte Oettinger.

Doch warum ging alles so schnell? Wieso wurden die EU-Kommissare nicht vorab informiert – selbst Oettinger will nichts gewusst haben? Wieso wurde Selmayr erst zum Vize-Generalsekretär befördert und Minuten später zum General? Warum zog sich die einzige Gegenkandidatin zurück, und warum wurde sie zu Junckers neuer Kabinettschefin ernannt? „Das Verfahren rückt die gesamte Kommission in ein

schlechtes Licht“, kritisiert der deutsche Grünen-Abgeordnete Sven Giegold. „Keiner wagt es, Juncker zu widersprechen.“ Auch das Verhalten Oettingers sei fragwürdig. Daher sei es richtig, dass er sich nun vor dem Parlament verantworten muss.

Personelle Konsequenzen will Giegold allerdings nicht fordern. Man müsse erst die Ergebnisse der Untersuchung abwarten, sagte er der taz. Stattdessen wollen die Grünen mit einem Fünfpunktplan für mehr Transparenz werben. Die französischen Sozialisten gehen weiter: Sie fordern, dass Juncker persönlich vor dem Parlament erscheinen soll. Ansonsten werde „das Misstrauen der Bürger gegenüber unseren Institutionen“ noch mehr steigen.

Macron will Strafvollzug reformieren

Paris – Es gibt nur noch wenige Bereiche des französischen Alltags, denen Präsident Emmanuel Macron keinen Umbau verordnet hat. In den vergangenen Tagen haben er und seine Regierung eine Neustrukturierung der Staatsbahn SNCF und des Ausbildungssystems angekündigt. Am Dienstag besuchte Macron dann als erster Präsident die Hochschule für Gefängnisbeamte, und stellte ein konkretes Reformprogramm vor. Sein Lieblingsbegriff ist stets: Effizienz. Die Züge sollen pünktlicher werden, zugleich sollen die Bahnbeamten auf Privilegien verzichten. Arbeitslose sollen leichteren Zugang zu Umschulungen und Ausbildungen erhalten, aber weniger frei entscheiden, welchen Berufsweg sie einschlagen. Nun will Macron auch den Strafvollzug straffer organisieren.

Wachpersonal, Häftlinge und Justiz sind sich in einem Punkt einig: Frankreichs überbelegte Gefängnisse sind in einem schäbigen Zustand. Auf 100 Gefängnisplätze kommen im Schnitt 113 Verurteilte, wie eine Studie des Europarats 2017 feststellte. In Deutschland sind es 85. Die Enge in Frankreichs Gefängnissen führt häufig zu Gewalt, nicht nur zwischen Häftlingen. Auch Wärter werden angegriffen. Zuletzt hatte der Fall des deutschen Islamisten Christian Ganczarski für Aufsehen gesorgt. Der Al-Qaida-Komplize Ganczarski war als besonders gefährlich eingestuft

und in Isolationshaft verlegt worden. Dennoch gelang es ihm am 11. Januar, vier Sicherheitsbeamte anzugreifen. Daraufhin traten Gefängnisbeamte im ganzen Land in den ausdauerndsten Streik, den der Strafvollzug seit den 1990er Jahren erlebt hat. Ende Januar einigten sich Regierung und Gewerkschaften, die Hochsicherheits-trakte der Gefängnisse auszubauen.

Macrons Initiative setzt nun weder bei den Haftbedingungen noch bei der Entlohnung des Personals an. Sondern bei der Justiz. Seine Idee: Wenn die Richter weniger Haftstrafen verhängen, werden die Gefängnisse entlastet. In dem Reformpapier rechnet der Präsident vor, dass jährlich 10 000 Strafen verhängt werden, die eine Haft von weniger als einem Monat vorsehen. Solche Kurzaufenthalte im Gefängnis sollen abgeschafft werden. Weitere 90 000 Fälle jährlich sehen Haftstrafen von weniger als sechs Monaten vor. Auch diese Verurteilten möchte Macron nicht mehr im Gefängnis sehen. Sie sollen mit elektronischen Fußfesseln unter Hausarrest gestellt werden. Bei den Delikten, bei denen die Reform greifen soll, handelt es sich vor allem um kleinere Diebstähle, „leichte Gewaltverbrechen“ und Verstöße gegen die Verkehrsordnung. Macron betonte, es gehe ihm nicht nur um eine Entlastung der Gefängnisse, die Verurteilten sollten würdevoller behandelt werden. NADIA PANTEL



Steuerberater sollen Steuersparmodelle melden

EU verschärft Kampf gegen Hinterziehung

wmu. BRUSSEL, 13. März. Die EU weitet ihren Kampf gegen Steuervermeidung und Steuerflucht aus. Künftig sollen auch Steuerberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Bankberater in diesen Kampf einbezogen werden. Das haben die EU-Finanzminister am Dienstag in Brüssel mit der notwendigen Einstimmigkeit beschlossen. Konkret sollen diese Berufsgruppen verpflichtet werden, alle „potentiell aggressiven“ Steuersparmodelle zugunsten ihrer Kunden sowie deren Namen an ihre nationalen Behörden zu melden. Diese sollen die Informationen anschließend in den grenzüberschreitenden Informationsaustausch der Behörden einbeziehen, der vor einiger Zeit beschlossen wurde. Die Meldepflicht gilt für Steuersparmodelle, mit denen Geld in vermutete Steueroasen verschoben wird. Kommen die Berater ihrer Pflicht nicht nach, drohen ihnen Sanktionen.

Der Ministerbeschluss folgt einem Vorschlag aus dem Aktionsplan der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G 20) gegen Gewinnkürzung und -verlagerung (Beps). Damit soll verhindert werden, dass die Vermittler ihren Kunden helfen, über Offshore-Konstrukte Steuern zu vermeiden oder zu hinterziehen.

Mit dieser Einigung könnten die „Bemühungen zur Schaffung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt“ nachhaltig unterstützt werden, heißt es im Ministerbeschluss. Der Informationsaustausch über eine zentralisierte Datenbank erlaube es, Steuervermeidung früher zu entdecken. Finanzstaatssekretär Jens Spahn (CDU) nannte den Beschluss einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Steuervermeidung. Steuerkommissar Pierre Moscovici sagte, die EU bestätige ihre Führungsrolle in Sachen Steuertransparenz. Die Staaten haben nun bis Ende 2019 Zeit, die Vorgaben in nationales Recht zu gießen. Von Mitte 2020 an sollen die neuen Regelungen in der ganzen EU gelten. Der automatische Informationsaustausch soll im Oktober 2020 beginnen.

Die Minister beschlossen außerdem, die von ihnen erstmals im Dezember beschlossene „schwarze Liste“ von Ländern und Gebieten, die in Steuerfragen nicht kooperieren, zu aktualisieren. Von

der Liste entfernt wurden Bahrein, die Marshall-Inseln und St. Lucia, hinzugefügt wurden die Bahamas, St. Kitts and Nevis und die Amerikanischen Jungferninseln. Die ersten drei Länder haben nach Angaben der Minister mittlerweile zugesichert, dass sie mit der EU kooperieren. Bei den anderen dreien handelt es sich um Karibikgebiete, die im Dezember von einer endgültigen Beurteilung ausgespart worden waren, weil ihre Verwaltungen aufgrund der schweren Hurrikans im vergangenen Herbst teilweise handlungsunfähig geworden waren.

Das Ziel der Liste besteht darin, bisherige Steueroasen durch das öffentliche Anprangern zu Gesetzesänderungen und mehr Steuertransparenz zu bewegen. EU-Sanktionen sind damit weiterhin nicht verbündet. Auf der Liste befinden sich neben den drei neuen Ländern noch Amerikanisch-Samoa, Guam, Namibia, Palau, Samoa sowie Trinidad und Tobago. Schon im Januar waren acht Länder, unter ihnen Südkorea, die Vereinigten Arabischen Emirate und Panama, gestrichen worden. Unverändert finden sich auf der schwarzen Liste keine Gebiete wie die britischen Kanalinseln, die mit dem Vereinigten Königreich in Verbindung stehen. Die britische Regierung setzte durch, dass alle diese Gebiete – wie auch die Schweiz – auf einer „grauen Liste“ von Ländern verbleiben, die den einschlägigen EU-Kriterien nicht komplett genügen, sich aber verpflichtet haben, die EU-Bedenken bis zum Jahresende auszuräumen.

Auf dem Ministertreffen protestierten nach Aussagen von Teilnehmern die Vertreter von sieben EU-Staaten dagegen, dass die EU-Kommission sie kürzlich an den Steuerpranger gestellt hat. Moscovici hatte in der vergangenen Woche kritisiert, dass die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Irland, Ungarn, Zypern und Malta aggressive Steuerplanungen großer Konzerne begünstigten. Der Franzose hatte damals gesagt, die EU dürfe nicht nur gegen Steuervermeidung anderswo vorgehen, sondern müsse dagegen auch in den Mitgliedstaaten vorgehen. Dem Vernehmen nach verwahrten sich besonders die Vertreter der Niederlande und Luxemburgs dagegen, auf eine Stufe mit klassischen Steueroasen gestellt zu werden.

Welt vom 13.03.2018

Erdogans Trick

Wenn der türkische Präsident die Wahl 2019 gewinnt, bekommt er umfassende Vollmachten. An seinem Sieg arbeitet er schon jetzt – mit einer gravierenden Gesetzesänderung

Es gibt einen guten Grund, warum der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdogan in Syrien Krieg führt: Seine Umfragewerte sind gestiegen, seit die Armee im Nachbarland einmarschiert ist, um die Kurdenregion Afrin zu erobern. Was immer die Türkei in Syrien an strategischen Zielen verfolgt, der Krieg hat eine klare innenpolitische Dimension. Das Blut, das in Afrin vergossen wird, kann Erdogan in Stimmen ummünzen.

VON BORIS KÁLNOKY
AUS BUDAPEST

Das ist auch dringend nötig. Im November 2019 stehen Präsidentschaftswahlen an. Und nach den von Erdogan per Referendum durchgesetzten Verfassungsänderungen 2017 wird der nächste Staatspräsident – aber eben erst der nächste – über umfassende Vollmachten verfügen, wie sie seit Staatsgründer Mustafa Kemal Atatürk kein türkischer Politiker besessen hat. Atatürk regierte, technisch gesehen, als Diktator, auch wenn er mit gutem Grund als Gründer und Wohltäter der modernen Türkei angesehen wird.

Regieren wie Atatürk – dafür muss Erdogan aber erst einmal die Wahlen gewinnen. Die Umfragen sehen ihn seit Monaten bei rund 42 Prozent der Wählersympathien. Das reicht nicht für einen Sieg in der ersten Runde. In der zweiten Runde kann es brenzlig werden, wenn sich alle Wähler, die

nicht mehr vom „Großen Führer“ (wie ihn die AKP-Propaganda preist) geführt werden wollen, hinter einem einzigen Gegenkandidaten sammeln. Erdogan braucht also einen Sieg in der ersten Runde – mehr als 50 Prozent der Stimmen. Eine solch hohe Zustimmung benötigte er schon, um das Verfassungsreferendum im April 2017 zu gewinnen. Damals wurde es mit nur 51,4 Prozent Ja-Stimmen allerdings überraschend eng. Um eine Niederlage zu vermeiden, hatte Erdogan zu zwei Hilfsmitteln gegriffen, die er nun im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen perfektionieren will.

Er war zum einen ein Wahlbündnis mit der nationalistischen MHP eingegangen. Seine Gegenleistung: eine radikalere, verstärkt auf Gewalt setzende Politik gegenüber den Kurden. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Strategie bildet die gegenwärtige Militärintervention in Syrien. Der Preis für die MHP war so hoch, dass die Partei daran zugrunde ging. So sehr man dort die Kurden hasst, zumindest wenn sie von einer eigenen, von der Türkei unabhängigen Vision für ihre Zukunft träumen, so wenig mag man Erdogan und seine Partei, die AKP. Eine MHP-Rebellin, Meral Akşener, nutzte diese Enttäuschung der Basis und gründete eine eigene Partei, die İyi Parti. Der Erfolg ist spektakulär. Sie gilt derzeit als die chancenreichste Figur, die Erdogan bei den Präsidentschaftswahlen herausfordern könnte.

Das Ergebnis wäre laut Umfragen so eng wie beim Verfassungsreferendum:

Kaum mehr als 51 Prozent für Erdogan in der zweiten Runde, wenn es denn dazu kommt. Zudem hätte die Regierungspartei AKP im nächsten Parlament – das zeitgleich mit dem Präsidenten gewählt wird – keine Mehrheit mehr. Erdogan braucht also weiterhin das Bündnis mit der MHP. Doch das reicht nicht mehr, da die Partei derzeit nur noch rund sieben Prozent der Wähler hinter sich vereint. Er muss andere kleine Parteien umarmen, etwa die islamistische Saadet-Partei.

Das derzeitige türkische Wahlrecht erlaubt allerdings keine Parteibündnisse. Für jede Partei gilt die sehr hohe Zehn-Prozent-Hürde, die höchste der Welt. Insofern soll nun das Wahlrecht geändert werden. Das Gesetzspaket wurde bereits ins Parlament eingebracht und sieht 26 Änderungen vor. Unter anderem sollen die seit 1950 unveränderten Wahlkreise neu zugeschnitten werden. Die Regierung verkauft die geplante Reform als „Demokratisierung“. Die Kritiker sprechen vom Tod der türkischen Demokratie. Die Änderungen dürften ein faktisches Dreiparteiensystem schaffen, in dem es im Grunde nur noch die AKP (und ihre einverleibten Verbündeten) gibt sowie eine Oppositionspartei und daneben die jeweilige Kurdenpartei. Gegen eine um diverse Kleinparteien erweiterte AKP hätte die Opposition nie wieder eine Chance, wenn sie nicht ebenfalls ein Bündnis bildet.

Das ergibt sich auch aus einem bemerkenswerten Detail der Gesetzesän-

derungen. Parteibündnisse genießen bei der Stimmauszählung einen Bonus. Parteien, die einer Allianz angehören, brauchen weniger Stimmen, um einen Abgeordneten im Parlament zu platzieren, als Parteien, die einzeln antreten. Bleibt es dabei und können sich die Oppositionsparteien nicht auf ein Bündnis einigen, werden sie bei der Wahl gegenüber der Regierungspartei benachteiligt.

Die grundlegendste aller Ungerechtigkeiten ist aber diese: Im Rahmen eines Bündnisses brauchte eine Partei künftig nur 0,5 Prozent der Stimmen, um ins Parlament zu kommen. Tritt sie allein an, bleibt es bei der Zehn-Prozent-Hürde. So gut wie jede Partei kann es also ins Parlament schaffen, nur keine allein antretende Kurdenpartei. Manche der Änderungen erleichtern zudem Wahlbetrug. So sollen Wahlzettel ohne Stempel der Wahlleiter als gültig gezählt werden, und die Kontrolle über den Wahlvorgang werden nicht mehr Beobachter aus den Parteien haben, sondern Ortsfunktionäre. Das bedeutet derzeit in den meisten Fällen Angehörige der Regierungspartei.

Zusammen mit der Tatsache, dass die Wahlkommission und der Justizapparat von der Regierungspartei dominiert werden, also der Rechtsweg, um gegen Wahlmanipulationen zu protestieren, nur begrenzt begehbar scheint, bedeuten diese Änderungen, dass Erdogan die Wahlen 2019 formal so oder so gewinnen kann. Demokratisch oder eben weniger demokratisch.



Beschränkte Hoheit

Marokko darf nicht einfach über Fischgründe vor der Westsahara verfügen

München – Selten lösen Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Freudenfeiern auf anderen Kontinenten aus, am Dienstag jedoch war das der Fall. Als die Richter ihre Entscheidung zu einem Fischereiabkommen zwischen der EU und dem Königreich Marokko vortrugen, jubelten Menschen in Flüchtlingslagern im Süden Algeriens und entrollten Banner, auf denen sie den Juristen dankten.

Die Menschen in den Lagern sind Angehörige des Volkes der Saharawi, eine ihnen nahestehende Interessengruppe hatte im Noch-EU-Land Großbritannien gegen das Abkommen geklagt. Die Heimat der Saharawi, das Gebiet der Westsahara, schließt sich südlich an Marokko an und wurde zu weiten Teilen vom Königreich okkupiert, als die Kolonialmacht Spanien 1975 abzog. Aufständische kämpften unter dem Namen Polisario-Front gegen die Besatzer, viele flohen ins benachbarte Algerien.

Seit 1991 herrscht Waffenstillstand, die Vereinten Nationen (UN) versuchen seither erfolglos, eine Lösung der Statusfrage zu vermitteln. Seit Herbst vergangenen Jahres ist der ehemalige Bundespräsident Horst Köhler UN-Sonderbeauftragter im Westsahara-Konflikt – der Teilerfolg der

Saharawi vor dem EuGH dürfte nun die Ausgangslage für seine Arbeit ein Stück verändern.

Seit einigen Jahren schon kämpfen die Saharawi-Vertreter vor allem mit juristischen Mitteln gegen die marokkanische Besatzung. Bereits 2016 entschied der EuGH, dass das Assoziations- und Handelsabkommen zwischen EU und dem Königreich nicht für die besetzte Westsahara gilt, die Marokko als Teil seines Staatsgebietes betrachtet. Die aktuelle Klage folgt

Eigentlich sollte ein Referendum über die Zukunft der ehemaligen Kolonie entscheiden

einer ähnlichen Logik – und auch der Urteilsspruch: Das Fischereiabkommen zwischen Marokko und der EU sei auf die fischreichen Gewässer vor der Westsahara nicht anwendbar, urteilten die Richter. Die Hoheitsbefugnisse Marokkos für dieses Gebiet seien international nicht anerkannt, folglich könne die Regierung in Rabat auch keine Fanglizenzen für diese Gegend vergeben. Die Anwendung des Fischereiabkommens würde gegen Regeln des allgemei-

nen Völkerrechts verstoßen, „insbesondere gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung“, so das Gericht.

Während die Polisario und ihre Anhänger das Urteil bejubelten, war aus Marokko zunächst keine offizielle Stellungnahme zu hören. Was das Königreich von dem Entschluss hält, dürfte Horst Köhler jedoch spätestens Mitte kommender Woche erfahren: Nachdem er in Einzelgesprächen die Positionen der Konfliktparteien und der Nachbarländer Mauretanien und Algerien auslotete und auch bei der Afrikanischen Union um Hilfe warb, hatte Köhler zu bilateralen Konsultationen eingeladen. Marokko zögerte, hat nach SZ-Informationen nun aber zugesagt, in Lissabon zu den ersten Gesprächen seit 2012 zu erscheinen.

Nach Ansicht der UN sollte ursprünglich ein Referendum über die Zukunft der Westsahara entscheiden, Marokko wollte zuletzt jedoch nur über einen Autonomieplan reden. Die EU übte nur mäßigen Druck auf das Königreich aus, sich zu bewegen – bei Migration und Fischfang ist Marokko vor allem für Frankreich und Spanien ein wichtiger Partner. Die unangenehme Rolle übernahmen nun einmal mehr die Richter des EuGH. **MORITZ BAUMSTIEGER**

ÄGYPTEN

Waffen für die Unterdrückter

U-Boote und Luftabwehrraketen liefert Deutschland an Ägypten – gerechtfertigt wurde dies immer damit, dass solche Waffen nicht für die innere Repression eingesetzt werden können. Auch Frankreich, das Landungsschiffe und Kampffjets an den Nil exportiert, hat sich dieser in der EU vereinbarten Haltung angeschlossen. Nun ist aber klar: Die Firma Manurhin aus Frankreich hat mit Hilfe des deutschen Unternehmens Fritz Werner in Ägypten in den vergangenen Jahren in zwei Fabriken der Armee Produktionsanlagen für Munition errichtet.

Sie reichen vom Kalaschnikow-Kaliber 7,62 Millimeter über Neun-Millimeter- Patronen für Handfeuerwaffen bis zu Hül- sen für 40-Millimeter-Granaten. Dabei haben die beiden Firmen mutmaßlich

nicht einmal Gesetze gebrochen: Frankreichs Regierung kam einfach zum Schluss, die Maschinen selbst stellen keine Bedrohung für Ägyptens Bürger dar. Und die Deutschen lieferten Maschinen, die sie ohne Ausfuhrgenehmigung der Bundesregierung exportieren konnten – nachdem klar geworden war, dass sie für die eigentlich angefragte Lieferung keine Erlaubnis bekommen würden.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, Exporte in Länder außerhalb der EU oder der Nato zu verhindern, die diesen „neue Herstellungslinien für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen“. Genau das ist in Ägypten mit deutschem Zutun geschehen. Höchste Zeit, solche juristischen Schlupflöcher zu stopfen. **PAUL-ANTON KRÜGER**



Welt vom 09.03.2018

Vom Wahlverlierer zum Chefdiplomaten

Im Saarland war Heiko Maas wenig erfolgreich. In Berlin macht er eine erstaunliche Karriere: Erst Justizminister, künftig Außenamtschef

Politische Karrieren nehmen mitunter seltsame Verläufe. Selten lassen sie sich planen, oft sind sie geprägt von unerwarteten Wendungen. Ein besonders anschauliches Beispiel dafür ist die Laufbahn des SPD-Politikers Heiko Maas, 51, des künftigen deutschen Außenministers.

VON THORSTEN JUNGHOLT
UND DANIEL FRIEDRICH STURM

Schon vor gut vier Jahren, bei der damaligen Regierungsbildung von Union und SPD, galt der Mann aus Saarlouis als die Überraschungspersonalie schlechthin im Kabinett. Kaum jemand in der Sozialdemokratischen Partei und kein Journalist hatte mit dem Juristen als Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gerechnet. Heiko Maas, war das nicht der ewige Verlierer aus dem kleinen Saarland? Ja, das war er. Aus gleich drei Landtagswahlen – in den Jahren 2004, 2009 und 2012 – war er als glückloser SPD-Spitzenkandidat hervorgegangen. Mal war es die übermächtige CDU, die ihm das Leben schwer machte, mal die Linke-Truppen von Oskar Lafontaine, seinem einstigen Ziehvater.

2013 amtierte Maas als Landesminister für Wirtschaft und Arbeit und Stellvertreter von Ministerpräsidentin Annelie Kramp-Karrenbauer (CDU). Es war der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel, der ihn dann von seinem Saarbrücker Schicksal erlöste und nach Berlin holte. Es ist deshalb eine besondere Ironie der Geschichte, dass Maas seinem einstigen Förderer nun nach dessen – von dem neuen SPD-Führungsduo Andrea Nahles und Olaf Scholz erzwungenen – Abgang aus dem Auswärtigen Amt nachfolgt.

Wobei diese Berufung einiges über Maas aussagt. Er gehört zu den wenigen Sozialdemokraten, die gut mit dem oft unberechenbaren Gabriel klarkamen. Er war allerdings auch bereit, womöglich aus Dankbarkeit, dafür manche Kröte zu schlucken. So hatte sich der Neujustizminister zu Beginn seiner Berliner Amtszeit gerade erst als aufrechter Gegner der Vorratsdatenspeicherung und damit des CDU-Innenministers positioniert, als Gabriel diese Bürgerrechtsposition abräumte – und von Maas auch noch verlangte, dieses Einknicken gegenüber der Union auf einem SPD-Parteikonvent zu vertreten. Maas folgte, er blieb immer loyal, was Gabriel den Abschied aus dem Außenamt nun erleichtern mag. Jedenfalls adelte der scheidende den künftigen Chefdiplomaten jetzt mit den Worten: „Er wird das exzellent machen.“

Maas aber pflegte nicht nur seinen guten Draht zu Gabriel. Er kann seit jeher ebenso gut mit Nahles, mit der er in den 1990er-Jahren manchen Kongress der Jungsozialisten (Juso) erlebt hat. Maas war Juso-Landeschef an der Saar, Nahles später Juso-Bundesvorsitzende. Beide stammen aus Mittelschichtsfamilien, ge-

prägt vom Katholizismus und der Mitarbeit in der Kirche. Die Verwurzelung in der sozialstaatlich geprägten saarländischen SPD ist wohl – neben seinen gesellschaftspolitischen Vorstellungen – der Hauptgrund dafür, dass Maas bis heute als linker Sozialdemokrat gilt. Diese Zuschreibung hat ihm bei der erneuten Berufung ins Kabinett gewiss geholfen, sein Lebensalter ohnehin.



Welt vom 09.03.2018

Eine Rolle werden auch seine Leistungen als Justizminister gespielt haben. Diszipliniert arbeitete Maas den Koalitionsvertrag ab, der in seinem rechtspolitischen Teil von der SPD geprägt worden war. Er setzte die Mietpreisbremse um und führte Frauenquoten in Aufsichtsräten ein. Mit eigenen Projekten, die nicht mit der Union vereinbart waren, allerdings scheiterte Maas: So wollte er die Mordparagrafen des Strafgesetzbuches reformieren, konnte sich damit aber nicht durchsetzen.

Fragwürdig bleibt bis heute sein Umgang mit dem ehemaligen Generalbundesanwalt Harald Range, den er mit zweifelhaften Methoden aus dem Amt entfernte. Und auch sein finales Werk, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

(NetzDG), mit dem er privaten Firmen die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Beiträgen in sozialen Netzwerken übertrug, stieß auf reichlich Kritik – bis hin zum UN-Sonderberichterstattung für Meinungsfreiheit, der durch das Gesetz die Menschenrechte gefährdet sieht. Nicht nur durch dieses NetzDG, sondern auch durch seinen öffentlichen Kampf gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus erarbeitete sich Maas die Rolle des Lieblingsfeindes der AfD. Dass die rechtsnationale Partei gegen keinen anderen Minister so hartnäckig zu Felde zog und polemisierte, verschaffte ihm in der SPD allerdings Anerkennung, bei manchen gar eine Art Heldestatus.

Was aber ist nun von einem Außenminister Heiko Maas zu erwarten? Hinweise darauf finden sich ausgerechnet in einem Buch, das er im vorigen Jahr im Rahmen seines politischen Kampfes gegen die AfD veröffentlichte. Der Titel lautet „Aufstehen statt wegducken“, es geht um „Strategien gegen Rechts“. Aber in dem Werk finden sich auch Passagen, die Maas' außenpolitische Grundüberzeugungen beschreiben.

In Kurzform lassen die sich an drei

Bleibt Auschwitz. Er sei nicht wie viele andere wegen Willy Brandt in die SPD eingetreten, schreibt Maas, „sondern wegen Auschwitz“. Innenpolitisch bedeutet das für ihn „konsequente Wachsamkeit“ gegenüber den „Feinden der Demokratie“. Und außenpolitisch? 2014 erhielt Maas den Israel-Jacobson-Preis der Union progressiver Juden in Deutschland. Weil damals, wie so oft, im Rahmen von propalästinensischen Demonstrationen gerade wieder antisemitische Hetzparolen auf deutschen Straßen skandiert worden waren, nutzte Maas seine Dankesrede auch für eine klare Positionierung. Israel, sagte er, habe ein Recht auf Selbstverteidigung. Dagegen dürfe man demonstrieren. Meinungsfreiheit aber rechtfertige weder Volksverhetzung noch Gewalt. Wer sich auf diese Weise mit den Juden anlege, „der legt sich auch mit dem deutschen Rechtsstaat an“. Und künftig eben mit dem deutschen Außenminister.

Ortsnamen festmachen: Schengen, Verdun, Auschwitz. Schengen, das ist jener Ort in Luxemburg, wo 1985 der Abbau der europäischen Grenzkontrollen beschlossen wurde. Es liegt nur 40 Kilometer von Saarlouis entfernt, der Heimatstadt von Heiko Maas. „Bis heute ist meine politische Haltung geprägt von meiner saarländischen Perspektive“, schreibt er. Und für Saarländer bedeute Schengen, so Maas, „dass ein künstlicher Zustand in einen Zustand umgewandelt wurde, der sich natürlich anfühlte“ – grenzenlos europäisch eben.

Dann Verdun. Als Maas 1989 sein Studium der Rechtswissenschaften in Saarbrücken aufnahm, forderte der Universitätspräsident die Studenten auf, irgendwann im Semester diesen Ort in Frankreich aufzusuchen, jeder für sich allein, um einen persönlichen Eindruck von der Vergangenheit zu gewinnen. Maas setzte sich auf sein Motorrad, eine Yamaha Virago, fuhr nach Verdun, besichtigte die schier endlosen Gräberfelder, die Landschaft, die noch immer ein Meer von Explosionskratern ist. Er besuchte das Beinhaus von Douaumont, in dem die Knochen von mehr als 130.000 deutschen und französischen Soldaten aufbewahrt werden. Und er las die Gedenkplatte an das Treffen von Helmut Kohl mit François Mitterrand im Jahr 1984, auf der es heißt: „Wir haben uns versöhnt. Wir haben uns verständigt. Wir sind Freunde geworden.“

Für den Politiker Maas bedeutet diese Erfahrung, dass er sich in der Verantwortung für europäische Aussöhnung und Einigung sieht, für die EU als Friedensprojekt. Freilich ist der konkrete Einfluss des Außenministers auf die Europapolitik begrenzt, sie wird vornehmlich in Kanzleramt und Finanzministerium gemacht – was die Zusammenarbeit von Union und SPD erleichtern dürfte. Denn Maas bewertet den harten Sparkurs von Ex-Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) gegenüber den Krisenländern als „Fehlentwicklung“, die es zu korrigieren gilt. Maas hängt der These an, dass die deutsche „Austeritätspolitik“ mitverantwortlich sei „für die hohe Arbeitslosigkeit in den südlichen EU-Staaten“. Jedenfalls gilt: Sollte Maas seine erste Dienstreise nach Paris unternehmen, wird er dort mit offenen Armen empfangen werden.

Nicht, dass diese Frau vor Urteilen zurückschreckt, das sicher nicht. Sie hat in ihrem Leben als Richterin Hunderte Menschen für Jahre oder gar Jahrzehnte ins Gefängnis geschickt, Terroristen, Mörder, Vergewaltiger. Aber dieses wird nun ihre erste große politische Entscheidung.

Barbara Havliza ist gerade mal dreieinhalb Monate im Amt als Justizministerin von Niedersachsen und muss nun etwas entscheiden, das bundesweit, vielleicht weltweit beachtet wird. Sie muss sich damit auseinandersetzen, ob der verurteilte NS-Täter Oskar Gröning mit 96 Jahren noch in Haft gehen muss oder ob er seine letzte Zeit in Freiheit verbringen darf. Er hat sie um Gnade gebeten. Und nur sie kann ihm diese Gnade gewähren.

Havliza, 59 Jahre alt, gebürtige Dortmunderin, Mutter von zwei erwachsenen Kindern, wird wohl nicht lange fackeln. Zehn Jahre lang war sie Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf, sie galt als zupackend und geradeheraus. So wird vermutlich auch Oskar Gröning nicht lange auf ihre Entscheidung warten müssen. Dafür sorgt schon die Niedersächsische Gnadenordnung, die vorschreibt, dass Gnadengesuche beschleunigt zu bearbeiten sind. Am Freitag war die Ministerin noch im Bundesrat in Berlin, aber man kann davon ausgehen, dass sie schon am Wochenende die Akten sichtete. Darin steht, dass der junge Mann als „Buchhalter von Auschwitz“ den deportierten Menschen an der Rampe die Wertsachen abnahm und an die SS weiterleitete. Das Landgericht Lüneburg verurteilte ihn 2015 wegen Beihilfe zu 300 000-fachem Mord zu vier Jahren Haft. Er habe die Mordmaschine von Auschwitz am Laufen gehalten. Gröning hat – im Gegensatz zu anderen

Barbara Havliza

Justizministerin entscheidet über NS-Täter Gröning

NS-Tätern – seine Schuld anerkannt und Reue gezeigt.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte im Dezember 2017, das hohe Alter stehe einer Inhaftierung nicht im Wege. Aber, und das ist die eigentliche Frage, die Menschenwürde gebietet es, dass auch ein Verurteilter die Chance haben muss, nach der Haft wieder in Freiheit zu kommen. Und dieses Ende dürfe nicht „auf einen von Siechtum und Todesnähe gekennzeichneten Lebensrest“ reduziert sein, schrieb das Verfassungsgericht. Hat diese Chance ein 96-Jähriger? Oder ist der Gang in die Zelle sein letzter Gang? Und

noch eine Frage schwingt mit: Zeigt sich die deutsche Justiz, die nach dem Krieg jahrzehntelang NS-Täter geschont hat, in diesem Fall besonders hart, um ein Beispiel zu statuieren? Um vom eigenen Versagen abzulenken?

Fragen, die neu sind für Havliza. Sie hatte in ihrem Leben als Richterin nie mit NS-Straftätern zu tun, sagt sie. Auch nicht mit den politischen Implikationen, die solche Fälle mit sich bringen. Kritiker sagen, nicht die Justizministerin dürfe Gnade walten lassen, das könnten nur die Opfer tun. Sie solle auf jeden Fall die Überlebenden hören, die im Prozess aufgetreten sind. Ihr liegen auch die Stellungnahmen von Gericht und Staatsanwaltschaften vor, die einen Gnadenerlass ablehnen.

Havliza wird das alles aufmerksam lesen. Doch Aktenstudium ist nicht alles. Bekannt wurde Havliza als Richterin vor allem deswegen, weil sie zu Angeklagten persönlichen Zugang fand. So hat der Attentäter, der der Kölner Oberbürgermeisterin ein Messer in die Kehle stach, erklärt, sie als Einzige habe ihn verstanden. Sie hat ihn trotzdem zu 14 Jahren Haft verurteilt, allerdings nicht zu lebenslang, was möglich gewesen wäre.

Havliza war eine strenge, aber keine erbarmungslose Richterin. Das hat auch mit ihren ersten Berufsjahren in Osnabrück zu tun. Damals bezichtigte eine junge Frau den eigenen Vater und den Onkel, sie über Jahre vergewaltigt zu haben. Das Gericht verurteilte beide zu langer Haft. Später stellte sich heraus: Beide waren unschuldig, die Frau psychisch gestört. Das hat Havliza geprägt, ihr Wahlspruch ist seitdem: „Lieber einen zu Unrecht freisprechen, als einen zu Unrecht verurteilen.“

ANNETTE RAMELSBERGER



Ludwig-Holger Pfahls galt als der Inbegriff des korrupten Machtpolitikers. Jetzt fordert er vom Staat Teile seines Vermögens zurück VON STEPHAN LEBERT

Ein Ausgestoßener klagt an

Er sitzt in einer Frankfurter Anwaltskanzlei und sagt: »Ich möchte ein bisschen Gerechtigkeit.« Er war ein mächtiger Mann, und er war ein Betrüger. Was wäre die Überschrift seines Lebens? Er muss nicht lange nachdenken, er lebt schon lange mit der Antwort. Steiler Aufstieg, sagt er, und dann ewig langer Absturz. Er sagt: »Ich bin ein gebrochener Mann. Ich habe nichts mehr.« Er macht eine Pause: »Ich lebe nur noch, weil meine Frau da ist.«

Seine Frau, zwanzig Jahre jünger, sitzt neben ihm und erzählt, wie sie sich kennengelernt haben. Selbst für einen Roman steckt in der Geschichte etwas viel Boulevard. Es war im Jahr 2004, die rumänische Wirtschaftsmanagerin war auf einer Dienstreise in Wien und hatte Probleme, ihr Hotel zu finden. Sie fragte einen Mann auf der Straße, ob er zufällig den Weg wisse. Sehr charmant sei er gewesen, sagt sie und lächelt kurz, von Anfang an, sie seien ins Gespräch gekommen, er habe sie zum Hotel gebracht. Sie hätten noch was getrunken. Und am Ende habe er ihr seine Visitenkarte gegeben. Ein Franzose, stand da, Vorname Michael. Er lud sie nach Paris ein, sie solle ihn besuchen.

Das tat sie, und sie wurden in Paris rasch ein Paar. Sie kannten sich erst wenige Wochen, als sie beide eines Morgens ihr Hotel an den Champs-Élysées verließen – und verhaftet wurden. Sie kamen in Untersuchungshaft, für insgesamt fünf Monate. Der Vorwurf gegen sie: Mitwisserin. Sie sagt: Sie hatte keinerlei Ahnung, was vor sich geht. Das Einzige, was sie von den Polizisten hörte: Ihr Freund sei ein »*very bad man*«. Als sie beide aus der Haft freikamen, verabredeten sie sich in einem Pariser Café. Er musste ihr nun erzählen, wer er wirklich ist.

Seine diversen Skandale stellten die Frage nach der Käuflichkeit der Politik

Kein Franzose. Ein Deutscher. Name: Ludwig-Holger Pfahls, Jahrgang 1942. Jurastudium, Staatsanwalt für Wirtschaftssachen und Richter beim Bayerischen Obersten Landesgericht. Dann entdeckte ihn Franz Josef Strauß, den Namen musste er der Freundin nicht erklären, sie hatte sein Bild vor sich: der dicke, stiernackige Strauß, der so etwas wie eine Weltmarke für Politik war. Pfahls wurde persönlicher Referent von Strauß, Büroleiter und Leiter der Grundsatzabteilung in der Bayerischen Staatskanzlei. Wenn Strauß ein Problem hatte, erledigte es Pfahls. Er war sein Mann fürs Grobe. Strauß sorgte dafür, dass er 1985 Präsident des Verfassungsschutzes wurde, zwei Jahre später platzierte er seinen Vertrauten als Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, zuständig für Rüstungsfragen, man könnte auch sagen: für die großen Rüstungsgeschäfte. Im Jahr 1995, Strauß war längst tot, verließ Pfahls die Politik, arbeitete als Anwalt und wurde schließlich Asien-Chef von Daimler-Benz in Singapur.

Doch er musste seiner Freundin noch etwas erzählen, 2004 in dem Pariser Café. Es hatte mit Geld zu tun, mit viel Geld, mit Plastiktüten voll mit Geld, die er anderen überreichte oder die er selbst entgegennahm, Geld, das er sauberlich verpackt in seinem Garten vergrub. Und er erzählte, dass er auf der Flucht sei, seit Jahren schon, auf der Flucht vor den deutschen Behörden, weil er dieses Geld nicht hätte haben dürfen. Daher der falsche Name, der falsche Pass, er verfügte damals noch über einige andere Identitäten. Er hätte sich noch mit anderen Namen vorstellen können, als sie sich in Wien auf der Straße trafen.



WELT vom 08.03.2018

Sie hörte sich das alles an, viel selbst zu erzählen hatte sie nicht. Ihr Name war der echte, Viorica S., Jahrgang 1961, Beruf Wirtschaftsmanagerin, in ihrem letzten Job sollte sie sich um die Expansionspläne einer Lebensmittelkette kümmern. Das Café in Paris war der zweite Start dieses Liebespaares, und jetzt hatten sie auch etwas gemeinsam; Die Polizei stellte beiden nach, auch ihr. Was wusste sie von seinen Geschäften, von seinem Leben?

Die Geschichte von Ludwig-Holger Pfahls hatte zeitweise die Brisanz, die politische Landschaft der Bundesrepublik aus den Angeln zu heben.

Seine Verstrickungen in den Skandalen um den Waffenhändler Karlheinz Schreiber oder den französischen Leuna-Konzern warfen bei einem Kaliber wie Pfahls die grundsätzliche Frage auf, wie korrupt das politische Spitzenpersonal ist und wie käuflich die deutsche Republik. Ludwig-Holger Pfahls wurde zweimal verurteilt, 2005 wegen Vorteilsannahme und Steuerhinterziehung zu zwei Jahren und drei Monaten Haft und 2011 zu vier-einhalb Jahren Haft, diesmal wegen Betrug und Bankrott. Bei seiner Ehefrau Viorica S. ging das Gericht im zweiten Verfahren von Beihilfe aus, sie musste für dreieinhalb Jahre ins Gefängnis. Schon 2010 war außerdem sein Vermögen beschlagnahmt worden, davon 1,1 Millionen Euro im Zuge eines sogenannten dinglichen Arrests. Um dieses Geld geht es jetzt, Pfahls ist der Ansicht, dass ihm davon noch 334 000 Euro gehören, das fordert er zurück, das meint er mit der Gerechtigkeit, die ihm zustehe. Und es ist alles andere als ein Hirngespinnst, zwei Gerichte haben ihn in seiner Rechtsauffassung gestützt, im Oktober 2016 das Oberlandesgericht in München und im Herbst 2017 das Landgericht in Augsburg.

Doch es wird bislang nicht bezahlt. Denn der Wächter über das Geld ist die Staatsanwaltschaft Augsburg, also jene Behörde, die Pfahls zur Strecke gebracht hat. Nach fünf Jahren Flucht waren es die exzellenten Augsburger Ermittler, die ihn in Paris verhaften ließen. Und sie waren es auch, die Pfahls Jahre später nachwiesen, dass er Millionen ins Ausland geschafft hatte, anstatt Schulden zu bezahlen oder seine Steuern. Wäre die Staatsanwaltschaft ein Mensch, könnte man den Groll verstehen: Der erfolgreiche Jäger soll dem Täter Geld überweisen, damit dieser Finsterling ein besseres Leben hat? Aber die Staatsanwaltschaft ist kein Mensch mit Gefühlen, sondern eine staatliche Behörde, die sich nach Recht und Gesetz zu richten hat. Anders ausgedrückt: Auch ein ehemaliger Finsterling hat einen Anspruch auf einen Rechtsstaat.

Die Augsburger Staatsanwälte sprechen von einer komplexen Rechtslage, die man einem Laien kaum verständlich machen könne, und gibt gegenüber der ZEIT eine komplex klingende Stellungnahme ab: »Selbstverständlich würde die Staatsanwaltschaft einen dem Betroffenen zustehenden Ausgleichsanspruch erfüllen, wenn gerichtlich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für diesen Ausnahmetatbestand vorliegen. Aus Rechtsgründen kann die Staatsanwaltschaft nicht ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Zahlungen anweisen oder über nicht bestehende Ansprüche vergleichsweise Vereinbarungen treffen.« Pascal Johann hält hingegen diese Voraussetzungen längst für erfüllt, er spricht von einer »völlig eindeutigen Rechtslage« und nennt die Äußerungen aus Augsburg »Ablenkungsmanöver«, die das Verfahren immer weiter in die Länge ziehen sollen.

Pascal Johann ist der Anwalt von Pfahls, und er sagt, er habe sich nicht vorstellen können, dass ein solches Verhalten einer deutschen Behörde möglich sei: »Zusagen werden nicht eingehalten, Gerichtsbeschlüsse monatelang nicht umgesetzt und nachweislich falsche Behauptungen aufgestellt.

Man kommt aus dem Kopfschütteln nicht mehr heraus.« Johanns Fachgebiet ist die sogenannte Vermögensabschöpfung, die sich mit der Frage beschäftigt, wie viel Geld der Staat dem Täter aufgrund einer Straftat entziehen darf. Ein Gericht erlässt dann einen Vermögensarrest, wenn etwa noch Forderungen von Gläubigern an den Angeklagten zu erwarten sind. Im Fall Pfahls war der Gläubiger der Staat selbst, vor allem das Finanzamt. Die 1,1 Millionen Euro wurden unter Arrest gestellt, damit das Finanzamt kassieren konnte. So kam es, und schließlich stellte das Münchner Oberlandesgericht im Oktober 2016 fest, dass Pfahls noch 334 000 Euro zu zahlen hatte. Pfahls beglich diese Schuld beim Finanzamt, und seine Anwälte gingen davon aus, dass ihm die nach wie vor von der Staatsanwaltschaft vereinnahmten 334 000 Euro zurückgezahlt würden. Doch die Augsburger Behörde widerspricht: »Die 334 000 Euro stehen, nachdem der Auffangrechtserwerb erfolgte, dem Freistaat Bayern zu. Um eine Rückzahlung zu erhalten, müsste der Betroffene den Nachweis dafür erbringen, dass er die geschädigten Finanzbehörden in Höhe der vollständigen ursprünglichen Arrestsumme von über 1,1 Millionen Euro befriedigt hat. Dies ist bisher nicht erfolgt.« Anwalt Johann spricht wieder von einem Ablen-

WELT vom 08.03.2018

kungsmanöver und verweist auf den Münchner Gerichtsbeschluss sowie auf eine Erklärung des Finanzamtes, dass das Geld auf die strafrechtlich relevante Forderung verrechnet wurde: »Die Staatsanwaltschaft hat daher keinen Rechtsanspruch auf dieses Geld.«

Johann teilt sich den Fall mit seinem Kompagnon Wolf Jördens, der bis zu seiner Pensionierung selbst als Staatsanwalt in Hessen gearbeitet hat. Jördens war zuständig für große politische Strafsachen, etwa für den Fall des ehemaligen deutschen Innenministers Manfred Kanther, dem vorgeworfen wurde, als hessischer CDU-Generalsekretär Schwarzgelder in Millionenhöhe ins Ausland verschafft zu haben. »Wir sind keine Amateure«, sagt der Ex-Staatsanwalt, »aber was da in Augsburg läuft, geht gar nicht. Auch Staatsanwälte haben sich an das Gesetz zu halten. Es geht hier um die wirtschaftliche Existenz eines Menschen.« Und

Jördens fügt hinzu: »Auch Herr Doktor Pfahls ist ein Mensch, der Rechte hat.« Die Anwälte haben inzwischen mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Augsburger Staatsanwälte gestellt.

Ludwig-Holger Pfahls hat eine Rente von 2300 Euro aus seiner Zeit als Rechtsanwalt, aus seinen anderen Jobs beim Staat hat er jegliche Rentenansprüche durch seine Verurteilungen verloren. Er wohnt irgendwo im Norden Bayerns in einem Haus, das seiner Frau gehört. Pfahls sagt: »Die Flucht und das Gefängnis haben mich kaputt gemacht. Mich hat diese Zeit für immer beschädigt.« Es geht dem 75-Jährigen gesundheitlich nicht gut, schon in jüngeren Jahren hatte er immer wieder Probleme mit Durchblutungsstörungen. Er erlitt zwei Schlaganfälle.

Manchmal sucht Pfahls den Kontakt mit den mächtigen Kollegen von einst – ohne Erfolg

Ludwig-Holger Pfahls – kein Alphantier? Es gibt Leute aus früheren Zeiten, die sich an Pfahls als einen herrischen, aufbrausenden Mann erinnern, der gefürchtet wurde. Ja, sagt Pfahls, der Mann von früher habe wirklich gar nichts mehr mit dem von heute zu tun, »ich war sehr arrogant, und ich war sicher oft kein sehr angenehmer Zeitgenosse«.

Frühere Zeiten. Er sagt, er war es von Anfang gewohnt, dass Politik mit viel Geld zu tun hat, mit Gefälligkeiten, mit Kuverts. Das war politischer Alltag: Eine Hand wäscht die andere. Alltag waren auch die Nebenjobs von Strauß, etwa der des Testamentsvollstreckers, erinnert sich Pfahls. Pfahls war dabei, bei einer großen Textilfirma, am Ende bekam Strauß jährlich 300 000 Mark dafür, und Beamte der Rechtsabteilung arbeiteten ihm im Nebenjob für 10 000 und 20 000 Mark zu. Wofür Strauß das Geld bekam? Als Jurist? Als Politiker? Als Machtmensch? Pah, Strauß war Strauß.

Die Geschichte mit dem Waffenhändler Karlheinz Schreiber begann mit einem Besuch Schreibers, da war Pfahls Staatssekretär im Rüstungsministerium, und es ging um einen Thyssen-Manager, der Ausichten hatte, Thyssen-Chef zu werden – allerdings gab es ein Problem: Der Mann hatte Schwierigkeiten mit der Bundeswehr, und wer Ärger mit der Bundeswehr hatte, dem milliardenschweren Auftraggeber, der konnte nie Thyssen-Chef werden. Also fragte Schreiber, ob Pfahls nichts tun könne, um dieses zerrüttete Verhältnis zu verbessern: Es solle auch nicht zu seinem Schaden sein.

Pfahls konnte etwas tun – und am Ende schloss die Bundeswehr Frieden mit dem Mann. Und Schreiber gab Pfahls in einem Päckchen 123 000 Mark in bar. Als ein erstes Dankeschön. Die Beziehung zwischen Schreiber und Pfahls wurde enger und enger. Immer wieder fragte Schreiber, könnten Sie nicht ... Und Pfahls konnte. Mal ging es um Panzer nach Israel, aus dem Bestand der alten NVA, mal ging es um Panzer nach Saudi-Arabien. Und immer machte Pfahls das Geschäft möglich. Und bekam Geld. Immer in bar. Einmal 500 000 Mark, einmal 250 000 Mark. Am Ende waren ihm von Schreiber 3,8 Millionen Mark versprochen worden. Bekommen habe er tatsächlich aber nur 873 000 Mark. Sagt Pfahls.

Wohin mit 873 000 Mark in Scheinen? Pfahls vergrub die Kohle, sauber verpackt, in seinem Garten. Als er 1999 floh, war dieses Geld sein Fluchtgeld. Er sagt, als er das Geld vergrub, hatte er schon sehr unguete Gefühle – kein Wunder, könnte man sagen –, »ich fragte mich: Bin ich schon drin in der Falle? Komme ich da wieder raus?«



Die Flucht war die schlimmste Zeit, sagt er. Fünf Jahre, meistens versteckte er sich irgendwo in Asien. Die schreckliche Einsamkeit. Und das Gefühl, alle wollen, dass man für immer verschwindet. Es war mehr als ein Gefühl. Pfahls erzählt von Begegnungen mit seiner damaligen Frau, mit Freunden und Geschäftskollegen, »alle sagten, bleib bloß weg, wenn du zurückkommst, machst du uns allen große Probleme«. Als er schließlich in Paris verhaftet wurde, »war es fast eine Erleichterung für mich«.

Für seine Geschäfte mit dem Waffenhändler Schreiber bekam Pfahls ein eher mildes Urteil: zwei Jahre und drei Monate. Das hatte auch mit einem Prozessauftritt von Helmut Kohl zu tun, der aussagte, ein Panzergeschäft mit Saudi-Arabien sei in seinem Sinne gewesen, es wäre auch ohne Pfahls' Einsatz zustande gekommen. So ging das Gericht nicht mehr von Bestechung aus, es blieben Vorteilsannahme und Steuerhinterziehung. Manche Beobachter hatten den Eindruck, niemand wollte, dass Pfahls wirklich auspackt über seine Verflechtungen zwischen Macht und Politik.

Pfahls hat vor Gericht jeweils Geständnisse abgelegt – und immer so viel eingeräumt, wie er einräumen musste. Manche seiner Verwicklungen, etwa in die Leuna-Affäre, konnten nie geklärt werden. Pfahls bleibt eine undurchsichtige Figur, die, vor allem im zweiten Verfahren, die Härte des deutschen Rechtsstaates kennengelernt hat. Ob er jetzt auch den gerechten Rechtsstaat erfährt und sein Geld zurückbekommt? Der 75-Jährige hat seine Zweifel, »eigentlich glaube ich nicht, dass ich das Ende dieses Verfahrens noch erlebe«.

Manchmal erinnert er sich an vergangene Zeiten und blättert in seinem alten Adressbuch. Da stehen sie drin, die Großen und Mächtigen, manche von ihnen noch im Amt. Ob einer ihm helfen kann? Manchmal ruft er sie an, hinterlässt Nachrichten, bittet um Rückruf. Doch keiner ruft zurück.



Abgeordnetenreisen

Illegal ins Niemandsland

Trip der AfD-Delegation nach Damaskus offenbar mit russischer Unterstützung angebahnt

Die AfD versucht mit fragwürdigen Reisen, für die Rückkehr von Flüchtlingen nach Syrien und in den Irak zu werben. Während eine Delegation der Partei in Syrien unterwegs war, hielt sich in dieser Woche auch der AfD-Bundestagsabgeordnete Ulrich Oehme im Irak auf. Der Ingenieur war auf dem Landweg aus der Türkei in den Nordirak gereist. Die kurdische Regionalregierung ließ den Sachsen ohne Visum einreisen, obwohl nach irakischem Recht dafür eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr droht. Oehme suchte in seiner Funktion als Mitglied im Entwicklungsausschuss Kontakt zu deutschen Hilfsorganisationen im Irak. Ein AfD-Sprecher bestätigte nur, Oehme halte sich derzeit „im Niemandsland“ auf.

Auch die Syrienreise von AfD-Politikern wie Christian Blex könnte noch diplomatische Verwicklungen hervorrufen: Nach

übereinstimmenden Angaben aus Sicherheitskreisen in Nordrhein-Westfalen und aus der Partei wurde der Trip nach Damaskus offenbar mit russischer Hilfe angebahnt. Die Kontakte dafür seien auf der jüngsten Krimreise von AfD-Politikern Anfang Februar geknüpft worden, heißt es. Die Mitglieder der Syriendelegation waren für Anfragen nicht erreichbar. Erste Spitzenfunktionäre distanzieren sich nun von der Tour. „Im Bundesvorstand war eine Privatreise angekündigt. Tatsächlich wurden außenpolitische Gespräche geführt“, kritisiert AfD-Bundesvorstand Steffen Königer. Die Reise sei „politisch unklug“. Parteivize Georg Pazderski findet es „sehr bedauerlich“, dass keine Außenpolitiker mitgereist seien: „In der Außenpolitik muss man Schnellschüsse vermeiden, denn es besteht die große Gefahr, instrumentalisiert zu werden.“ ama, csc

Justiz

In dubio pro reo

Wird ein in Untersuchungshaft (U-Haft) einsitzender Tatverdächtiger freigesprochen, dann hat das Gericht meistens nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ entschieden. Die Unschuld gilt selten als erwiesen. Das hat das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen herausgefunden, das Freisprüche nach U-Haft analysiert und die erste Studie dazu in Deutschland vorgelegt hat. Laut Strafverfolgungsstatistik liegt die Wahrscheinlichkeit, freigesprochen zu werden, allgemein im niedrigen Prozentbereich – außer bei mutmaßlichen Vergewaltigern.

Von allen Angeklagten, die sich wegen Diebstahls oder

Körperverletzung verantworten müssen, werden lediglich 2,4 beziehungsweise 7,4 Prozent freigesprochen (siehe Grafik). Von den wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung Angeklagten wird dagegen mehr als ein Viertel freigesprochen. In der Tübinger Studie wurden 55 Freispruchverfahren wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung analysiert. In zwei Dritteln der Fälle musste das Gericht entscheiden, ob die sexuellen Handlungen einvernehmlich stattgefunden hatten oder nicht; in einem Drittel war es fraglich, ob es die vom Opfer geschilderten sexuellen Handlungen überhaupt gegeben hatte. 95 Prozent dieser Verfahren entschied das Gericht nach dem In-dubio-pro-reo-Grundsatz. lab



Melancholie der Verteidigung

Was bedeutet es, für den Mörder zu sein? In seinem neuen Erzählungsband „Strafen“ erkundet Ferdinand von Schirach die quälenden Paradoxien des Rechtsstaates

VON ANDREAS ZIELCKE

Eine junge Juristin wird bei ihrem ersten Mandat mit der Verteidigung eines Häftlings beauftragt, dem Menschenhandel, Zuhälterei und einschlägige Delikte vorgeworfen werden. Die vorgelegten Indizien können die Richter nicht von seiner Täterschaft überzeugen. Überraschend präsentiert die Anklage am Ende aber doch noch eine Zeugin, die gegen ihn aussagen will, aus Angst allerdings nur, solange er nicht im Saal sei. Nachdem ihn das Gericht ausgeschlossen hat, schildert die Zeugin, wie sie von dem Angeklagten durch Gruppenvergewaltigung und brutale Freiheitsberaubung zur Prostitution gezwungen wurde; bei ihrem letzten Widerstandsversuch stach man ihr ein Auge aus.

Die erschütterte Anwältin will ihr Mandat niederlegen, das Gericht bringt sie davon ab. Der Angeklagte erhält eine lange Freiheitsstrafe. Doch die Anwältin ist angehalten, ihr Mandat fortzusetzen und die Revision zu begründen. Tatsächlich findet sie den kleinen, aber entscheidenden Fehler, der dem Gericht unterlaufen ist. Es durfte zwar den Angeklagten für die Dauer der Zeugenvernehmung ausschließen, aber keinen Moment länger. Stattdessen hatte es die Zeugin entlassen, bevor der Angeklagte in den Saal zurückkehrte. Schon weil er der Entlassung hätte widersprechen können, hätte er anwesend sein müssen. Ein Revisionsgrund. Der Bundesgerichtshof hebt das Urteil auf. In der neuen Verhandlung vor einer anderen Strafkammer fehlt die Zeugin der Anklage. Ein anonymes Anrufer sagt, man habe sie nach ihrer damaligen Aussage getötet und auf den Müll geworfen. Der Angeklagte wird freigesprochen.

Wie fühlt man sich, wenn man einen Schwerverbrecher vor der fälligen Strafe bewahrt?

Auch wenn diese Zusammenfassung sehr gerafft ist, trifft sie den Ton der Kurzgeschichten in Ferdinand von Schirachs neuem Buch „Strafe“. Es ist der Ton, der allen Lesern seiner Bestseller „Verbrechen“ und „Schuld“ nur allzu vertraut ist: trocken, neutral, karg bis zur Sprachlosigkeit. Aber der Ton macht hier nicht die Musik, so suchterzeugend sein suggestiver Minimalismus auch sein mag. Den eigentlichen Effekt erzeugen die zwei Leitmotive, an denen Schirach in „Strafe“ besonders liegt. Selbst in der knappen Inhaltsangabe dieser einen Geschichte klingen beide auffallend heraus.

Zum einen die radikale Parteilichkeit des Verteidigers, die für ein faires Verfahren unerlässlich ist, obwohl sie die Alltagsmoral heftig zu konsternieren vermag. Weit entfernt von Empathie, Nähe oder psychologischer Betreuung ist damit die begünstigende Rechtshilfe gemeint, die der Anwalt auch dem schlimmsten Verbrecher zu gewähren hat. Wenn es so etwas wie sachliche Einseitigkeit gibt, dann hier. Sie verlangt dem Verteidiger in den Extremfällen, die nicht zufällig den Stoff für „Strafe“ liefern, eine sehr spezielle Verhaltenstugend und Affektkontrolle ab.

Natürlich soll der Strafprozess allein der Wahrheitsfindung und dem abschließenden Urteil dienen. Doch der Anwalt spielt darin eine paradoxe Rolle, er muss zur Wahrheitsfindung beitragen, darf aber nicht objektiv sein. Was immer in seiner rechtlichen Macht steht, soll er aufbieten, um für den Angeklagten das günstigste Urteil zu erreichen, nicht das wahrhaftigste. Solange er nicht lügt oder Beweise fälscht, darf er die Wahrheit selbst dann nicht eigenmächtig offenbaren, wenn er sie kennt.

Dass er womöglich einen Schwerverbrecher sehenden Auges vor der fälligen

Strafe bewahrt, ändert nichts daran, dass er damit einen legitimen prozessualen Sieg erringt. Aber auch wenn es kein anderer tut, wird er sich selbst die Frage stellen: Wie ist dir dabei zumute? Mit dem Titel „Strafe“ markiert das Buch diesen Konflikt des Verteidigers zwischen verdienter und erzielter Strafe seines kriminellen Schützlings. Mit moralischer Schizophrenie hat das nichts zu tun, aber über den Schatten seines Mitgefühls für das Tatopfer zu springen, das muss er können. Man braucht kein Gedankenleser zu sein, um in diesem Zwiespalt eine Quelle der Melancholie zu erkennen, die sich durch alle Fallgeschichten Schirachs hindurchzieht.

Aber, und das führt zu seinem zweiten Anliegen, auch das Gericht ist einem sehr eingeschränkten Wahrheitsbegriff unterworfen. Nur zulässig erhobene Beweise zählen. In einer anderen der zwölf Kurzgeschichten kann ein Mörder nicht verurteilt werden, obwohl er die Täterschaft durch seine im Krankenhaus geführten Selbstgespräche offenbart. Die aber hat die Polizei hinterrücks abgelauscht und aufgenommen. Klarer Fall von illegal erworbenem Beweis, also Freispruch. Dass rechtliche Prinzipien sich rigoros vor offenkundiges Faktenwissen stellen können, selbst um den Preis, dass auch Mörder ungeschoren davonkommen, gehört ebenfalls zu den harten Brocken des Rechtsverständnisses.



Süddeutsche Zeitung vom 08.03.2018

ses. Das geht noch über „in dubio pro reo“ hinaus, weil ja die Täterschaft wie hier des Mörders oder auch des brutalen Zuhälters zweifelsfrei feststeht.

Doch Schirachs „Strafe“ ist keine Sammlung von Kurzvorlesungen. Auch wenn seine Geschichten die Leser mit den kontraintuitiven Seiten des Strafrechts konfrontieren, erteilen sie keine blutleere Lektion. Nicht dass Schirach keinen Hang zu solchen Belehrungen hätte, sein berühmtes Theaterdrama „Terror“ samt der darauf aufbauenden Verfilmung ist nichts anderes als ein durchsichtig konstruiertes Lehrstück, zwar publikumswirksam, aber trotz bester Absicht missglückt. Der Grund ist

Was der Autor dieser Geschichten an Suspense verliert, gewinnt er an verstörender Einsicht

ganz einfach: Schirach will hier auf einen Richterspruch hinaus, was ihm eindeutig nicht liegt. Seine literarische Stärke bleibt jene sachliche Einseitigkeit des Verteidigers, der nicht richtet. In „Strafe“ kehrt er zu seiner Profession zurück und damit zugleich zu seinem besonderen erzählerischen Talent.

Trotz Orientierung an echten „Fällen“, die er allerdings wegen des Anwaltsgeheimnisses hinreichend abwandeln

muss, und trotz seines protokollarischen Stils, der Inneres, Stimmungen und Emotionen meist gar nicht erwähnt und wenn, dann nur mit großer Diskretion, trotz dieser ganzen inhaltlichen und sprachlichen Askese zeichnen die Kurzgeschichten ein aussagefähiges Bild jenes ewigen Dramas, das sich nie bruchlos lösen lässt: die Kollision der Lebenswelt des Verbrechens mit der Welt des Strafrechts.

Übliche Justizthriller leben von der Zuspitzung dieses Dramas, Schirachs Darstellungsstrategie dagegen besteht darin, das Drama so gut wie möglich zu entdramatisieren. Was er an Suspense verliert, gewinnt er an verstörender Einsicht. Insbesondere die diversen Morde erhalten eine Vorgeschichte, die nicht von „Bösem“ handelt, sondern von größeren und kleineren Schritten und Fehlritten zwischen Normalem und Mörderischem. In zwei Geschichten macht schlicht die günstige Gelegenheit nicht den Dieb, sondern den Mörder. Aus Sicht der Justiz tritt eine solche spontane Untat, der kleine Stoß am Abgrund, meist gar nicht in Erscheinung.

Hier ist man dem Autor besonders dankbar, dass er es bei seinen heruntergekühlten Biografie-Konzentraten belässt, in denen Schicksalhafter und Fremd- und Selbstverschuldetes unkommentiert nebeneinander stehen bleiben. Nur die Justiz muss nun einmal interpretieren und urteilen. Wo

verfehlt sie, wo trifft sie die Realität, wo muss sie die Augen verschließen? Auch auf ihrem Terrain sind es oft die kleinen richtigen oder falschen Weichenstellungen, die zu prozessualen Siegen oder Niederlagen führen, zu Strafe oder Freispruch.

Selbstverständlich ist Lakonie nur eine der vielen literarischen Möglichkeiten, mit Verbrechen und Strafe umzugehen und vor allem mit dem gewaltsamen Tod. Die Einsilbigkeit will viel verbergen und wenig offenbaren, aber eines verrät sie, und das ist ein tiefes Gefühl von Einsamkeit und Fremdheit. Was auch immer davon für Fer-

dinand von Schirach gilt, wissen wir nicht, aber für sein Alter Ego, das „Strafe“ geschrieben hat und auch im Buch selbst unter verschiedenen Masken auftritt, gilt es in jedem Fall. Größtmögliche Distanz bei größtmöglichem Verständnis verurteilt zur Einsamkeit.



Jahrespressegespräch am BGH: "Die Politik lässt den BGH vor die Wand fahren"

Gastbeitrag von Martin W. Huff

15.03.2018

BGH-Präsidentin Limperg warnt vor dem Ende der funktionierenden Justiz an ihrem Gericht. Der Gesetzgeber müsse dringend die Streitwertgrenze neu regeln. Im April soll die Übertragung von Urteilen starten, berichtet *Martin W. Huff*.

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht seine Aufgabe in Gefahr, zügig für Rechtsschutz sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen zu sorgen. Bei dem jährlichen Pressegespräch in Karlsruhe hat die Präsidentin Bettina Limperg mit deutlichen Worten davor gewarnt, dass ab der zweiten Jahreshälfte 2018 der BGH dieser Aufgabe nicht mehr nachkommen könne. "Der BGH kann sich verabschieden", sagte die Präsidentin und weiter: "Das Verhalten der Politik führt zur Rechtsverweigerung statt zu Rechtsschutz".

Hintergrund dieser Sorge ist eine Regelung im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EG ZPO). Danach ist eine Revision in Zivilsachen zum BGH nur dann möglich, wenn der Wert der Revisionsangelegenheit 20.000 Euro übersteigt. Diese Regelung ist allerdings bis zum 30. Juni 2018 befristet. Handelt der Gesetzgeber nicht, dann rechnet der BGH mit einer Flut von Revisionen, die nicht mehr zu bewältigen sei. Nach Schätzungen auch aus der Anwaltschaft könnten dann statt der jährlich knapp 5000 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden über 10.000 zusätzliche Verfahren beim BGH eingehen. Damit werde die Hauptaufgabe des Gerichts, nämlich für Rechtsschutz bei schwierigen und wichtigen Fragen zu sorgen, unterlaufen.

Verfahrenslaufzeiten von sechs bis acht Jahren, wie sie etwa in Frankreich und Italien üblich seien, wären dann auch in Karlsruhe möglich, warnte Limperg. Sie verwies darauf, dass sich Frankreich derzeit sehr genau die deutschen Regelungen ansehe, um sie eventuell für den Kassationsgerichtshof zu übernehmen, damit dieser wieder effektiv arbeiten könne.

"Die Politik lässt den BGH vor die Wand fahren", so ist am Rande des Pressegesprächs zu hören. So ist zu hören, von Seiten der SPD werde die Auffassung vertreten, dass die Wertgrenze von 20.000 Euro Verbraucherverfahren verhindere. Dem steht entgegen, dass über 60 Prozent der Revisionsverfahren Werte unter 20.000 Euro betreffen, so

gerade die klassischen Verbraucherschutzthemen wie Bankgebühren oder allgemeine Geschäftsbedingungen. Durch die Möglichkeit der Instanzgerichte, die Revision zum BGH zuzulassen, die sowohl die Landgerichte als letzte Instanz wie auch die Oberlandesgerichte haben, sei der Rechtsschutz gewährleistet, so übereinstimmend die Zivilrichter des BGH. Von Seiten der Union scheint es eher politische Überlegungen verknüpft mit personellen Anforderungen an den BGH zu geben, die dazu führen, dass die Verlängerung der Übergangsregelung in der EG ZPO nicht auf den Weg gebracht wird. Limperg forderte den Gesetzgeber auf, gerade in Zivilsachen unverzüglich gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. Sie will diesen Punkt in ihrem ersten Gespräch an diese Donnerstag mit der neuen Justizministerin Katarina Barley deutlich ansprechen.



Überlastung des Staatsschutzsenats

Mit großer Sorge betrachtet der BGH auch die zunehmende Belastung durch Staatsschutzsachen, für die der 3. Strafsenat zuständig ist. "Wir haben eine Flutwelle der Ermittlungsverfahren", sagte der Vorsitzende des Senats, Jörg-Peter Becker. Die Zahl der Revisionen in seinem Senat habe sich seit 2015 nahezu verfünffacht. Zudem verzeichneten die Haftprüfungsverfahren, für die der Senat in Staatsschutzsachen ebenfalls zuständig ist, eine Steigerung von nahezu 60 Prozent. Waren es im Jahr 2014 noch 35 Haftprüfungen, so waren es 2017 schon 79 Verfahren, die zum Teil in Bezug auf die Frage des dringenden Tatverdacht und der Prüfung der Haftgründe sehr aufwändig seien, so Becker weiter.

Zwar gebe der Generalbundesanwalt zunehmend Staatsschutzverfahren mit minderer Bedeutung an die Staatsanwaltschaften der Länder zurück. Die Haftprüfung bliebe aber auch in diesen Fällen beim BGH. Hier wäre zu überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, diese Verfahren direkt bei den Generalstaatsanwaltschaften der Länder zu belassen. Auch die Haftprüfung könne auf die für Staatsschutzsachen in erster Instanz zuständigen Oberlandesgerichte übertragen werden. "Es erscheint mir wenig sinnvoll, dass der Revisionsrichter schon die Haftprüfung vornimmt, wenn er später letztinstanzlich mit dem Fall befasst ist", sagte Becker gegenüber der LTO. Möglich wäre dies durch eine einfache Änderung im § 121 der Strafprozessordnung.

Der Schwerpunkt der islamistischen Verfahren liege eindeutig bei dem Terror in Syrien, wobei hier Flüchtlinge sowohl Täter als auch Opfer sein. Oftmals sei hier zwar die Beweislage relativ gut, weil die Täter zum Teil ihre Taten gut dokumentierten. Es müssten aber schon in der Haftprüfung umfangreiche Ermittlungen vorgenommen werden. Juristisch schwierig würden diese Verfahren inzwischen, weil zunehmend Fragen des Völkerstrafgesetzbuches mit geprüft werden müssten. Dies dann, wenn auch Kriegsverbrechen neben terroristischen Straftaten in Betracht kämen. Dies alles mache die Staatsschutzverfahren nicht einfacher. Es sei aber Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit, diese Verfahren intensiv zu prüfen, aber rasch zu entscheiden.

Medientraining für die Richter

Wie die Entscheidungen ausgehen, kann ab dem 19. April 2018 teilweise live verfolgt werden. Dann tritt die Neuregelung des § 169 GVG in Kraft, mit der die "Liveübertragung" von Urteilsverkündungen des BGH möglich wird. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Senatsvorsitzende. Das Gericht sei intensiv dabei, die technischen und baulichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass eine solche Übertragung von Bildern möglich wird, sagte Gerichtspräsidentin Limperg. Sie stand den Kameras im Gericht durchaus kritisch gegenüber.

Zudem habe bereits ein intensives Medientraining der Vorsitzenden Richter stattgefunden. "Ich konnte eine große Offenheit der Vorsitzenden der 17 Senate feststellen, das neue Gesetz auch zu nutzen", fasste sie die bisherigen Erfahrungen zusammen. Eine Übertragung könnte bereits direkt am 19. April erstmalig stattfinden. Für den Tag hat der I. Zivilsenat des BGH die Verkündung in einer Wettbewerbsangelegenheit geplant. Es müssten jetzt Erfahrungen gesammelt werden, wie das Gesetz umgesetzt werden könne. Unklar ist allen Beteiligten – auch den anwesenden Medien, überhaupt eine gesamte Urteilsverkündung übertragen oder ob nur kurze Zitate wiedergegeben würden. Alle müssen erst einmal sehen, wie sie mit den neuen Möglichkeiten umgehen.

Der Autor Martin W. Huff ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Legerlotz Laschet in Köln und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln.



„Man kann nicht nur nach Gefühl gehen“

Muss ein Innenminister Jurist sein? Eine Forschungsministerin Professorin?

Ohne Fachwissen lässt sich ein Ressort nicht leiten, sagt

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Doch für sie, selbst lange im Kabinett, gehört noch mehr dazu

INTERVIEW: MORITZ GEIER

Mit Schulthemen und Forschungsfragen hatte Anja Karliczek (CDU) noch nicht viel zu tun. Trotzdem soll sie nun Bildungsministerin werden. Und der scheidende Bundesinnenminister Thomas de Maizière hat Bedenken dagegen geäußert, dass mit Horst Seehofer ein Mann ohne juristischen Hintergrund ins Innenministerium strebt. Was müssen Minister eigentlich können?

SZ: Frau Leutheusser-Schnarrenberger, teilen Sie de Maizières Vorbehalte?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: Für das Innen- und das Justizministerium sind Grundkenntnisse der Juristerei nach meiner Erfahrung schon sehr wichtig. Es geht in beiden Ressorts häufig um Verfassungsfragen, also um die grundlegenden Fragen, auf denen unsere Gesellschaft und alle unsere Institutionen beruhen.

Horst Seehofer sagt, Politik sei keine „Paragrafenschusterei“.

Natürlich nicht. Aber ein Innenminister muss sich mit Fragen der Gesetzgebung befassen im Ausländerrecht, im Aufenthaltsrecht, in Terrorismusfragen, mit der Umsetzung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts. Und letztlich sollte ein Minister, das war auch mein Anspruch, in grundlegenden Fragen selbst entscheiden können, welcher Weg eingeschlagen wird. Da muss man das Handwerkszeug zu einem gewissen Grad schon mitbringen – unabhängig davon, dass man in Ministerien natürlich Fachleute um sich hat.

Seine Mitarbeiter müssten Empfehlungen aussprechen, er müsse sagen, was geschieht. So hat Seehofer die Arbeitsteilung umrissen.

Mitarbeiter empfehlen, aber ein Minister muss ihnen auch in juristischen Fragen eine Richtung vorgeben: Welche Vorschriften braucht es für die Inhaftnahme von möglichen Gefährdern? Wie weit verlagere ich Eingriffe in den Raum, wo es noch keinen konkreten Tatverdacht gibt? Meine Erfahrung war, dass die eigene Beurteilung bei solchen Abwägungen auch auf eigener Sachkenntnis beruhen muss. Man kann nicht nur nach Gefühl gehen oder politischer Erfahrung. Die wiederum hat Horst Seehofer natürlich in großem Maße.

Wenn man weiß, wie so ein Ministeriumsapparat funktioniert, kommt es dann auf den fachlichen Hintergrund gar nicht mehr so an?

Mit politischer Erfahrung kann man sehr viel bewältigen. Man muss wissen, wie Politik funktioniert. Sonst kann man auch mit aller Fachkenntnis nichts durchsetzen und das ist das Schlimmste, was einem als Ministerin oder Minister passieren kann.

Wie wichtig ist Vorwissen bei den anderen Ministerien?

Ein fachlicher Bezug in der Ausbildung erleichtert die Ausübung eines Ministeramtes und verschafft Kompetenz kraft fachlicher Autorität. Man kann viel schneller politische Weichen stellen. Aber es hängt natürlich nicht nur von der Studienrichtung ab, ob jemand ein guter Minister wird.

Sondern?

Man muss andere praktische Erfahrungen haben. Jens Spahn etwa bringt solche aus vielen Jahren seiner parlamentarischen gesundheitspolitischen Tätigkeit mit.



Süddeutsche Zeitung vom 02.03.2018

Anja Karliczek dagegen ist keine Bildungspolitikerin, bis zum SPD-Votum will sie sich vertiefend einarbeiten. Was ist in so kurzer Zeit überhaupt möglich?

Sie kann sich mithilfe aller Mitarbeiter, der geschäftsführenden Ministerin Johanna Wanka schon mal einen Überblick über die aktuellen Themen und Probleme verschaffen, um dann ein Gespür für das Ressort zu bekommen. Das braucht aber Zeit.

Hat man die? Zu Beginn werden von einem Chef doch auch Vorgaben erwartet.

Es gibt ja einen Koalitionsvertrag, der den Rahmen absteckt. Und man muss nicht jeden Tag eine politische Grundsatzentscheidung treffen. Aber sie sollte schon eine Affinität für die Forschung mitbringen. Ohne Vorkenntnisse wird es schwierig.

Droht da nicht Autoritätsverlust, wenn ein Chef Wissenslücken offenbart?

Ja. Wenn ich in einem Thema noch nicht so sattelfest bin, würde ich mich mit politischen Äußerungen zurückhalten, bis ich das einigermaßen bin. Ein- oder zweimal daneben langens führt dazu, dass man nicht ernst genommen wird. Als ich 1992

zum ersten Mal ein Ministerium übernommen habe, haben mir viele das nicht zuge-
traut. Da muss man klug vorgehen, um sie zu überzeugen. Und das kann gelingen.

Sie hatten ja das Fachwissen durch Ihr Jurastudium.

Klar, aber ich war zum ersten Mal Leiterin einer so großen Verwaltungseinheit. Ich denke, man kann mit gewissen Erfahrungen auch so ein Amt sehr schnell ausüben, ohne fundierte Fachkenntnisse im Wissenschaftsbereich zu haben. Es kommt auf eine kluge Verhaltensweise an, die sich Karliczek mit ihrem engsten Führungskreis überlegen muss. Sie muss alles aufsaugen wie ein nasser Schwamm, sehr viel lesen, sehr viele Gespräche führen und rund um die Uhr im Einsatz sein.

Abgesehen vom Vorwissen: Was braucht es noch, um ein guter Minister zu sein?

Eine schnelle Auffassungsgabe; analytische Fähigkeiten, um Dinge einordnen zu können; ein gewisses Selbstbewusstsein im Auftreten. Er oder sie muss ein guter Kommunikator nach innen sein. Auch der Einbindung in die eigene Partei kommt ei-

ne große Bedeutung zu – da bringt Horst Seehofer unendliche Ressourcen mit. Er ist als Parteivorsitzender mit einem großen Machtfundus ausgestattet, der es ihm erleichtern wird, sich politisch durchzusetzen. Ohne Fachkenntnisse aber geht es am Ende nicht. Schauen Sie sich die Bundeskanzlerin an, die in so vielen, von ihrem Studium her für sie fachfremden Fragen drin ist, sei es der Euro, die Vorratsdatenspeicherung. Aber man merkt, sie baut bei Entscheidungen wirklich auf Fachwissen auf.

Trotzdem spielen bei der Ministerwahl immer auch parteipolitische Erwägungen eine Rolle.

Eindeutig! Der erfahrenste Minister für das Innere wäre de Maizière gewesen, nach den vielen Jahren, dazu ein exzellenter Jurist, aber es ging da eben auch um die Einbindung des Koalitionspartners, die Machtverteilung innerhalb der Koalition, einen Verjüngungsprozess. Ich finde aber, Angela Merkel hat ein kluges Konzept für ihr Kabinett vorgelegt, eine Mischung aus Erfahrenen und weniger Erfahrenen, die sich nun bewähren müssen.



Das Publikum will Härte

Respektlosigkeiten, Grenzverletzungen, Übergriffe, wohin man schaut. Was ist los in der deutschen Justiz? Wie kam es so weit, dass sie manchem wie ein zahnloser Tiger erscheint? Eine Bestandsaufnahme

Die Vorwürfe gegen die Justiz sind massiv: Die Urteile angeblich zu lasch. Die Richter faul und weltfremd. Die Verfahren zu lang und viel zu teuer. 413 Sitzungstage im Münchner NSU-Prozess, von denen jeder an die 150.000 Euro kostet, und das Ende ist wahrscheinlich noch immer nicht nahe. In Koblenz ein geplatzter Prozess, in dem über 1000 offene Beweisanträge liegen blieben. Kinderschänder auf freiem Fuß. Die Hauptverhandlung im Love-Parade-Prozess – das Unglück geschah 2010 –, die erst sieben Jahre danach begann und nun auf die Verjährung zusteuert. Millionen Personen aus anderen Kulturkreisen, die ungeschoren lügen und betrügen und als graubärtige, angeblich minderjährige Schutzsuchende den deutschen Rechtsstaat vorführen. Gegen 80 Prozent der Asylbescheide wird Einspruch erhoben und so lange prozessiert, bis der Termin für das Bleiberecht erreicht ist. Judenhass, der nicht geahndet wird. Attacken muslimischer Männer auf Frauen, die, so

scheint es zumindest, heruntergespielt werden. Respektlosigkeiten, Grenzverletzungen, Übergriffe, wohin man schaut. Was ist los in der deutschen Justiz? Wie kam es so weit, dass sie manchem wie ein zahnloser Tiger erscheint? Liegt es an einer angeblichen Links-Grün-Färbung der Justiz?

Juristen galten schon immer als konservativ. Neigungen zu Umsturz oder Revolte sind bei ihnen traditionell weniger ausgeprägt als in anderen Disziplinen, etwa bei den Soziologen oder den Politologen. Aber sind jene Zustände, die heute öffentlich lautstark angeprangert werden, nicht doch auch das Erbe jener Protagonisten der 68er-Revolte, die die hergebrachten und bis dahin der Kritik unzugänglichen Verhältnisse in der Justiz auf den Kopf stellten? Die zum Beispiel in den Tätern vor allem Opfer sahen – Opfer der Gesellschaft und Opfer der Umstände. Die wahren Opfer übersahen sie dabei. In den 70er-Jahren wurde unter Juristen leidenschaftlich über Sinn und Zweck von Strafe debattiert. Manche der älteren Richter in Westdeutschland neideten der DDR die Möglichkeit, die Todesstrafe verhängen zu können (sie wurde im Osten erst 1987 abgeschafft, im Westen schon 1949). Gleichzeitig stritten die Jüngeren damals dafür, die Justiz menschlicher zu machen und überkommene autoritäre Strukturen aufzubrechen. Einige wollten das Strafen ganz abschaffen und Gefängnisse schließen, ohne allerdings eine Idee zu

haben, wie der Staat dann wirksam auf Verstöße gegen seine Spielregeln reagieren sollte.

In der Richterschaft spalteten sich Reformen ebenso ab wie in der Anwaltschaft und gründeten eigene Vereine, die heute allerdings kaum noch eine Rolle spielen. Umstritten war vor allem das Jugendstrafrecht: viel und hart strafen? Oder weniger oder vielleicht gar nicht, weil sich Kriminalität schon „auswächst“? Erziehen oder nicht doch besser die sozialen Bedingungen korrigieren? Der Strafvollzug mutierte zeitweise zum „Behandlungsvollzug“. Natodraht auf Gefängnismauern, so hieß es etwa, sei nicht zumutbar für die Inhaftierten. Der Sühnegedanke als Strafzweck verschwand hinter den Bemühungen um Resozialisierung, die in manchen Fällen zu einer regelrechten Kumpanei zwi-



schen Betreuern und Straftätern führten. Was aber tun mit Menschen, die nicht zu resozialisieren sind, weil sie nie sozialisiert wurden? Dass es auch um die öffentliche Sicherheit geht und nicht jeder seine Rechte extensiv ausleben kann, bis die Justiz wegen Überlastung schließlich funktionsunfähig ist, drang erst in den letzten Jahren wieder ins Bewusstsein.

Das ideologisch aufgeladene Klima der 68er-Jahre ist Vergangenheit. Auch die nächste Mode, der „schlanke Staat“ der Jahre 1995 bis 2010, als Richterstellen abgebaut wurden zwecks Steigerung der Effizienz, hat sich überlebt, da man merkte, dass die Qualität der Rechtsprechung damit nicht besser wurde. Die Kritik am „Golf spielenden Richter“, der sich nicht einmal an feste Arbeitszeiten halten muss, ist ebenfalls verstummt. Die alte Garde der an Organschäden orientierten Gerichtspsychiater ist längst abgetreten. Mit Wilfried Rasch und Eberhard Schorsch, den Vätern der heutigen forensischen Psychiatrie, betrat eine deutlich liberalere, am Menschen und seiner Psyche ausgerichtete Generation an Sachverständigen die Bühne des Rechts. Man tut dem weitgehend geräuschlos funktionierenden Justizapparat unrecht, wenn man die heutigen Probleme an der ideologischen Hinterlassenschaft der Altvorderen festmacht. Die Gründe dafür liegen woanders.

Das Publikum verlangt nach immer härteren Strafen, am liebsten lebenslang und keineswegs nur bei Mord. Verhängt ein Gericht Bewährungsstrafen, muss es mit unflätiger Kritik in den sozialen Medien rechnen. Wägt es das Belastende gegen das Entlastende, wie das Gesetz es verlangt, wird über „Verständniskultur“ geschimpft oder über „Täterstrafrecht“. Aber es geht doch im Strafprozess in erster Linie um den Angeklagten, dem nachgewiesen werden muss, ob er ein Täter und wie er gegebenenfalls zu bestrafen ist. Die Richter spüren die Erwartungen der Öffentlichkeit, die nach eindeutiger Haltung und klarer Unterscheidung zwischen Gut und Böse verlangt. In einer Zeit, in der sich der Staat ohnmächtig zeigt – in der Flüchtlingskrise und angesichts terroristischer Bedrohung –, soll wenigstens die Justiz entscheiden auftreten. Denn wenn der Staat, wie geschehen, auf unsicherer Rechtsgrundlage handelt oder seine Repräsentanten sich selbst nicht mehr ans Recht halten, wenn also ihre Ohnmacht offenbar wird wie in der gegenwärtigen Situation, verlangt die Bevölkerung umso mehr nach Orientierung. Was ist dafür besser geeignet als das Recht, das

die Gesellschaft zusammenhält? Jeden Flurschaden der Politik aber kann es nicht heilen, schon gar nicht durch undifferenzierte Härte und brachiale Urteile.

Es besteht Handlungsbedarf, natürlich, auch Korrekturbedarf. Das Schlechte geht an sich selbst zugrunde, das Gute an seiner Übertreibung. Gerade in Missbrauchsverfahren hat es sich bewährt, wenn ein kindliches Opfer, das sonst schutzlos wäre, einen Anwalt an der Seite hat. Aber es gibt kein Argument dafür, dass im NSU-Prozess die Familie eines Opfers neun Anwälte beschäftigt und eine andere sechs – es sei denn, man betrachtet die Nebenklage als märchenhaften Goldesel, der unterbeschäftigte Anwälte alimentiert. Solchem Wildwuchs ist Einhalt zu gebieten. Die Opfer gerieten dadurch keineswegs wieder an den Rand des Strafprozesses, sondern würden im Gegenteil vor manchem Irrgang auf Nebenkriegsschauplätze bewahrt.

Auch die Verteidiger tragen ihren Teil zur verbreiteten Unzufriedenheit mit der Justiz bei. So mancher Strafverteidiger empfindet sich nicht mehr als ein Organ, sondern als „Orkan der Rechtspflege“, wie ein hoher Richter spottet. Anwälte treiben Verfahren in die Verjährung, sie missbrauchen das Beweisanzugsrecht, das mühsam erkämpft worden war, und kalkulieren mit der Scheu der Gerichte, daran zu rühren. Staatsanwaltschaften verfassen Monsteranklagen in der Hoffnung, wenigstens einen Teil davon durchzubringen. Das föderalisierte Besoldungssystem ist nach wie vor ein Unding. Warum soll der Richter im Saarland Hunderte Euro weniger verdienen als der bayerische? Es knirscht an vielen Stellen des Apparates. Aber neu ist das alles nicht.

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit oft mit heißer Nadel auf aktuelle Straftaten reagiert, obwohl sich die alten Gesetze bewährt hatten. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung etwa wurde in drei Wochen durchgeprügelt. Ist dadurch etwas besser geworden? Die Rechtsfindung wird auch durch das neue Sexualstrafrecht nicht einfacher werden. Jetzt will man mehr Polizei einstellen, was zu mehr Ermittlungsverfahren führen wird. Kein Bundesland aber hat die Staatsanwälte dafür im Vorratsschrank, die dafür nötig wären.

Auch ein funktionierendes System muss Erfahrungen nutzbar machen und sich von Fall zu Fall reformieren. Die Aufgaben, die die Justiz heute zu bewältigen hat, sind gigantisch. Dazu muss sie auf der Höhe der Zeit sein. Und sie muss von der Bevölkerung akzeptiert werden.